

Grundlagengesetze Pflegeausbildung

Mit Lexikon: 100 Rechtsbegriffe kompakt definiert

Bearbeitet von
Walhalla Fachredaktion

1. Auflage 2015. Buch. 920 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8029 2016 5
Format (B x L): 12,0 x 16,5 cm

[Weitere Fachgebiete > Medizin > Pflege > Ausbildung in der Pflege](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

WALHALLA

Grundlagen- gesetze

Pflegeausbildung

Textausgabe für Ausbildung, Fortbildung, Studium
Mit Lexikon: 100 Rechtsbegriffe kompakt definiert



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Textausgabe

Umfassend – handlich – preiswert

Alle wichtigen Vorschriften für die Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege:

Staatsorganisation, Grundrechtsschutz

Grundgesetz, Pflege-Charta, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Bundesdatenschutzgesetz

Privatrecht, Bürgerliches Recht

Bürgerliches Gesetzbuch, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Strafrecht, Öffentliches Gesundheitsrecht

Strafgesetzbuch, Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, Infektionsschutzgesetz

Sozialrecht, Sozialgesetzbuch

SGB I: Allgemeine Vorschriften, SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung, SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, SGB XII: Sozialhilfe

Arbeitsrecht

Nachweisgesetz, Mindestlohngesetz, Pflegearbeitsbedingungenverordnung, Arbeitszeitgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Elterngeld- und Elternzeitgesetz, Pflegezeitgesetze, Kündigungsschutzgesetz

Ausbildungs- und Berufsrecht

Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz jeweils mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Betreuungskräfte-Richtlinie

Lexikon für die Pflegeausbildung

100 wichtige Begriffe und Definitionen geben schnellen Überblick über die Rechtsgebiete.

Bestens geeignet für den Rechtskundeunterricht und die Prüfungsvorbereitung.

Rechtsstand: 1. Juli 2015

Grundlagen-

gesetze

Pflegeausbildung

Textausgabe für Ausbildung, Fortbildung, Studium
Mit Lexikon: 100 Rechtsbegriffe kompakt definiert



WALHALLA

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem 1. Juli 2015. Alle bis dahin im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderungen sind eingearbeitet.

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!
Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.
Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an:
Tel. 0941 5684-209

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 2016600

Gut vorbereitet für Prüfung und berufliche Praxis

Diese Textausgabe richtet sich an Auszubildende und Fortzubildende in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege, die im Rechts- und Staatskundeunterricht mit einer Fülle unterschiedlichster Gesetze und Verordnungen konfrontiert werden. Die vorliegende Zusammenstellung soll das Lernen und den Umgang mit diesen Rechtsnormen erleichtern – getreu dem unter Juristen geltendem Motto: „Ein Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnis“.

Inhalt und Aufbau der Sammlung folgt den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurden die Vorschriften in den Buchabschnitten thematisch geordnet:

- I Staatsorganisation, Grundrechtsschutz
- II Privatrecht, Bürgerliches Recht
- III Strafrecht, Öffentliches Gesundheitsrecht
- IV Sozialrecht
- V Arbeitsrecht
- VI Ausbildungs- und Berufsrecht

Den Vorschriften vorangestellt ist das „Lexikon für die Pflegeausbildung“. Die Zusammenstellung von 100 wichtigen Begriffen und Definitionen gibt einen schnellen Überblick über Inhalt und Systematik der einzelnen Rechtsgebiete und soll die Nachbereitung des Unterrichts sowie die Prüfungsvorbereitung unterstützen. Der Verlag dankt hier insbesondere Prof. Dr. Christoph Knödler von der OTH Regensburg für seine tatkräftige Unterstützung.

Die Inhaltsverzeichnisse zu jeder Vorschrift sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis helfen, die einschlägige gesetzliche Regelung schnell zu finden.

Wir hoffen, mit den „Grundlagengesetzen Pflegeausbildung“ ein benutzerfreundliches, und trotz der Vielzahl der Normen, handliches Werk geschaffen zu haben.

Für Anregungen zur Verbesserung der Sammlung ist der Verlag dankbar.

Ihre Walhalla Fachredaktion

Schnellübersicht

Lexikon für die Pflegeausbildung	13
Staatsorganisation, Grundrechtesschutz	69
Privatrecht, Bürgerliches Recht	173
Strafrecht, Öffentliches Gesundheitsrecht	339
Sozialrecht	493
Arbeitsrecht	713
Ausbildungs- und Berufsrecht	831
Stichwortverzeichnis	899

A-Z

I

II

III

IV

V

VI

Index

Alphabetische Schnellübersicht

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	I.3
AltPflAPrV	Altenpflegeausbildungsverordnung	VI.4
AltPflG	Altenpflegegesetz	VI.3
AMG	Arzneimittelgesetz	III.2
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	V.4
	Betreuungskräfte-Richtlinie nach § 87b SGB XI	VI.5
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	I.4
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	V.10
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	II.1
BtMG	Betäubungsmittelgesetz	III.3
BtMVV	Betäubungsmittelverschreibungsverordnung	III.4
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz	V.6
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz	V.7
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz	V.12
GG	Grundgesetz	I.1
IfSG	Infektionsschutzgesetz	III.5
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz	V.9
KrPflAPrV	Krankenpflegeausbildungsverordnung	VI.2
KrPflG	Krankenpflegegesetz	VI.1
KSchG	Kündigungsschutzgesetz	V.13
MiLoG	Mindestlohngesetz	V.2
	Mindestlohn in der Pflegebranche	V.3
MuSchG	Mutterschutzgesetz	V.8
NachwG	Nachweisgesetz	V.1
	Pflege-Charta	I.2
PflegeZG	Pflegezeitgesetz	V.11
SGB I	Allgemeine Vorschriften	IV.1
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung	IV.2
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung	IV.3
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung	IV.4
SGB XII	Sozialhilfe	IV.5
StGB	Strafgesetzbuch	III.1
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz	V.5
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	II.2

A-Z Lexikon für die Pflegeausbildung	
Wichtige Begriffe und Definitionen	13
I Staatsorganisation, Grundrechtenschutz	
I.1 Grundgesetz (GG)	70
I.2 Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (Pflege-Charta)	123
I.3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	135
I.4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Auszug	147
II Privatrecht, Bürgerliches Recht	
II.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug	174
II.2 Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG)	329
III Strafrecht, Öffentliches Gesundheitsrecht	
III.1 Strafgesetzbuch (StGB)	340
III.2 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) – Auszug	436
III.3 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) – Auszug	442
III.4 Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV) – Auszug	458
III.5 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Auszug	477
IV Sozialrecht	
IV.1 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil (SGB I)	494
IV.2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) – Auszug	514
IV.3 Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) – Auszug	584
IV.4 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI)	593
IV.5 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (SGB XII) – Auszug	698
V Arbeitsrecht	
V.1 Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG)	714

Gesamtinhaltsübersicht

V.2	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)	717
V.3	Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Zweite Pflegearbeitsbedingungenverordnung – 2. PflegeArbbV)	726
V.4	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	730
V.5	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)	742
V.6	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)	749
V.7	Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)	754
V.8	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)	760
V.9	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)	769
V.10	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)	790
V.11	Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)	810
V.12	Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)	814
V.13	Kündigungsschutzgesetz (KSchG)	821
VI	Ausbildungs- und Berufsrecht	
VI.1	Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)	832
VI.2	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)	852
VI.3	Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)	868
VI.4	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)	883
VI.5	Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RI)	894
	Stichwortverzeichnis zum Gesetzesteil	899

A-Z Lexikon für die Pflegeausbildung

Beim einzelnen Stichwort sind die nachzulesenden Rechtsquellen mit Angabe der Fundstelle im Band angegeben. Beispiel: „siehe § 823 ff. BGB (Lz. II.1)“ bedeutet, dass der § 823 BGB und die fortfolgenden (= ff.) Paragraphen wichtig sind. Zu finden ist das BGB unter der Leitziffer (= Lz.) II.1 (Abschnitt II im Band, dort die erste Vorschrift).

Angebot	15	Haftung	39
Annahme	15	Heilmittel	40
Arbeitnehmerfreizügigkeit, Arbeiten im Ausland	15	Heimvertrag, Heimrecht	40
Arbeitsrecht	16	Hilfe zur Pflege	41
Arbeitsrechtliche Haftung	18	Hilfsmittel	41
Arbeitsvertrag	19	Kaufvertrag	42
Arzneimittel	19	Kirchliches Arbeitsrecht	42
Auswahlverschulden	20	Körperliche Misshandlung	43
Behandlungspflege	20	Körperliche Unversehrtheit	43
Behandlungsvertrag	21	Körperverletzung	43
Beleidigung	22	Menschenwürde, Schutz der	43
Betäubungsmittel	23	Mindestlohn	44
Betreuer, Betreuungsrecht	23	Nötigung	44
Betreuungsverfügung	24	Notstand, rechtfertigender	44
Bevollmächtigter	24	Nottestament	45
Bürgerliches Gesetzbuch	25	Notwehr	45
Charta der Rechte hilf- und pflegebedürftiger Menschen	25	Öffentliches Recht	46
Datenschutz	26	Organisationsverschulden	46
Deliktische Haftung	27	Patientenverfügung	47
Deliktsfähigkeit	27	Pflegebedürftigkeit	47
Dienstvertrag	27	Pflegebranche	47
Einwilligung	28	Pflegehilfsmittel	48
Elternunterhalt	28	Pflegeversicherung	49
Entschuldigender Notstand	29	Pflegevertrag	49
Erbrecht	29	Privatrecht	49
Erfüllungsgehilfe	29	Privatsphäre, Schutz der	50
Europäische Union	30	Rechtsfähigkeit	50
Europäisches Arbeitsrecht	30	Rechtswidrigkeit	51
Fahrlässigkeit	31	Schadensersatz	51
Festbetrag	32	Schuldfähigkeit	52
Freiheitsberaubung	32	Schuldhaftes Handeln	52
Freiheitsentziehende Maßnahme	33	Schuldrecht	52
Garantenstellung	34	Schutzbefohlene	52
Geschäftsfähigkeit	34	Schweigepflicht	53
Geschäftsführung ohne Auftrag	35	Sorgfaltspflicht	54
Gesetzlicher Vertreter	36	Sozialgesetzbuch	54
Gesundheitsschädigung	36	Sozialrecht, Soziale Rechte	56
Gift	36	Sozialstaat	57
Grundgesetz	36	Staatsorgane, Staatsziele	57
Grundpflege	37	Sterbehilfe	59
Grundrechte	37	Strafgesetzbuch	59
		Strafmündigkeit	60
		Strafrechtliche Haftung	60

Straftaten gegen das Leben	61	Vertretungsmacht	65
Testament	61	Vorsatz	65
Testierfähigkeit	62	Vorsorgevollmacht	65
Unerlaubte Handlung	62	Willenserklärung	66
Verrichtungsgehilfe	63	Zivilrecht	66
Vertrag	64	Zivilrechtliche Haftung	66
Vertragliche Haftung	64	Zuzahlung	66
Vertragsfreiheit	64		

Rechtsquellen

Zur Erstellung des Lexikons wurde folgende Literatur verwendet:

- Heike Bohnes, Recht in der Pflege und in Gesundheitsberufen, 1. Auflage, Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2015
- Christoph Knödler, Vorlesungsskript Zivilrecht und Strafrecht, Sommersemester 2015, OTH Regensburg (unveröffentlicht)
- Isabel Reidel, Rechtsgrundlagen Sozialwesen, 6. Auflage, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2014
- Peter Schade, Grundgesetz mit Kommentierung, 9. Auflage, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2012

Wichtige Begriffe und Definitionen

Angebot

siehe § 145 BGB (Lz. II.1)

Empfangsbedürftige → Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass nur noch von dessen Einverständnis (→ Annahme) das Zustandekommen des Vertrages abhängt.

Das Angebot muss dabei so bestimmt sein, dass es durch ein einfaches „Ja“ angenommen werden kann; die wesentlichen Bestandteile des Vertrages sind daher im Angebot zu nennen.

Das Angebot ist für denjenigen, der es abgibt, grundsätzlich bindend. Es wird erst wirksam, wenn es der anderen Person zugegangen ist (§ 130 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Annahme

siehe § 147 BGB (Lz. II.1)

Empfangsbedürftige → Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis zum angebotenen Vertragsschluss (→ Angebot) zu verstehen gibt.

Eine Annahme ist auch durch schlüssiges Verhalten (z. B. durch Zahlung) oder durch Zeichen (z. B. Nicken) möglich, aber nicht durch Schweigen oder durch Nichtstun.

Arbeitnehmerfreizügigkeit, Arbeiten im Ausland

siehe §§ 8, 25 KrPflG (Lz. VI.1)

siehe §§ 2, 2a AltPflG (Lz. VI.3)

Jeder Unionsbürger (= Bürger eines Landes der → Europäischen Union) hat die Möglichkeit, ungeachtet seines Wohnortes in jedem EU-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie ein Angehöriger dieses Staates.

Rechtsgrundlage der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. das Freizügigkeitsgesetz/EU, das diesen Artikel für den Zuzug nach Deutschland in nationales Recht umsetzt.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährleistet den freien Zugang zu einer Beschäftigung.

Viele Berufe dürfen aus gesetzlichen Gründen nur von Inhabern eines staatlichen Diploms oder Abschlusses ausgeübt werden (sog. reglementierte Berufe), zum Beispiel Ingenieure, Rechtsanwälte, Lehrer, Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger.

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG, letztmals geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) regelt die berufliche Anerkennung im Bereich dieser reglementierten Berufe. Sie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des sonstigen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat erworben haben, und gewährleistet ihnen den Zugang zu demselben Beruf unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Sofern die in der Richtlinie aufgeführte Qualifikation nachgewiesen wird, wird diese auf Antrag automatisch anerkannt. Diese Regelung gilt insbesondere für Ärzte, Zahnärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger (siehe §§ 8, 25 KrPflG).

In der Richtlinie nicht aufgeführt sind die Berufe in der Altenpflege. Diesen Ausbildungszweig gibt es in keinem anderen Land der EU außer in Deutschland. In diesem Fall wird auf Antrag individuell im einzelnen Staat geprüft, ob die nationale Ausbildung gleichwertig ist mit Abschlüssen im Land, in dem künftig gearbeitet werden soll. In Deutschland prüfen und bewerten die Bundesländer die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (siehe auch §§ 2, 2a AltPflG).

Arbeitsrecht

siehe Abschnitt V

Aufgabe des Arbeitsrechts ist es, den Arbeitnehmer, der im Vergleich zum Arbeitgeber eine wirtschaftlich und sozial schwächere Position besitzt, zu schützen. Das Arbeitsrecht kann demnach als Schutzrecht für den Arbeitnehmer bezeichnet werden und bezweckt die Herstellung sozialer Gerechtigkeit unter gleichzeitiger freiheitsrechtlicher Gestaltung der konkreten Arbeitsbedingungen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht spielt neben der Berufsfreiheit des Art. 12 GG das in Art. 9 Absatz 3 GG fundamentierte Grundrecht der Koalitionsfreiheit für das Arbeitsrecht eine ganz zentrale Rolle. Danach haben sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber das Recht, sich beispielsweise in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Gewerkschaften usw. zusammenzuschließen.

Ein grundlegendes Strukturmerkmal stellt die Trennung des Arbeitsrechts in ein Individualarbeitsrecht und dem kollektiven Arbeitsrecht dar:

- Individualarbeitsrecht: behandelt das Verhältnis Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Kollektivarbeitsrecht: behandelt das Verhältnis der Tarifparteien und die Möglichkeit, Tarifverträge abzuschließen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) und diese durch Streikmaßnahmen durchzusetzen (Arbeitskampfrecht) sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten durch die Arbeitnehmerseite (Betriebsräte, Personalräte, Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten usw.)

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind auf viele Einzelgesetze verteilt. Im Unterschied zum →Sozialrecht ist es dem Gesetzgeber bisher nicht gelungen, ein einheitliches „Arbeitsgesetzbuch“ zu erlassen.

Die dienstvertraglichen Regelungen (§§ 611 ff. BGB) sind eine der grundlegenden Rechtsquellen des Individualarbeitsrechts. Geregelt werden hier die arbeitsvertraglichen Grundlagen, die zum Tragen kommen, falls es in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder in Einzelverträgen keine spezielleren Regelungen gibt.

Zudem ist Arbeitsrecht zu einem erheblichen Teil Richterrecht. Die Gerichte für Arbeitsachen, vor allem das Bundesarbeitsgericht (BAG), entwickeln das Arbeitsrecht durch Entscheidungen fort (siehe z. B. →Arbeitsrechtliche Haftung).

Daneben nimmt das →Europäische Arbeitsrecht immer breiteren Raum ein.

Rangfolge nationaler arbeitsrechtlicher Regelungen:

- (1) Grundgesetz
- (2) Gesetz, Verordnung
- (3) Tarifvertrag
- (4) Betriebsvereinbarung
- (5) Arbeitsvertrag
- (6) Anweisungen des Arbeitgebers (Direktionsrecht).

Im Grundsatz geht die ranghöhere Regelung der rangniedrigeren und deshalb schwächeren Regelung vor (Rangprinzip). Dieser Grundsatz wird jedoch durchbrochen, wenn die schwächere Regelung für den Arbeitnehmer vorteilhafter ist (Günstigkeitsprinzip).

Und als wäre alles nicht schon kompliziert genug: Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchen, Diakonie, Caritas) sind be-

rechtigt, eigene arbeitsrechtliche Regelungen vorzugeben, die dem „normalen“ Arbeitsrecht vorgehen (→Kirchliches Arbeitsrecht).

Arbeitsrechtliche Haftung

Entsteht ein Schaden durch einen Arbeitnehmer gegenüber dem Unternehmen oder einem Dritten (z. B. Heimbewohner, Patient, Kunde), haftet der Arbeitnehmer nicht in jedem Fall. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat dazu ein „Schichtenmodell“ entwickelt, wonach unterschieden wird, wie hoch der Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers ist. Hintergrund dafür ist, dass der Arbeitgeber nicht jegliche Verantwortung auf die Mitarbeiter abzuwälzen darf.

Schichtenmodell – Haftung nach dem Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers:

- einfache →Fahrlässigkeit: Die Arbeitnehmerhaftung ist ausgeschlossen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall für den Schaden voll aufkommen.
- mittlere →Fahrlässigkeit: Der →Schadensersatz wird zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geteilt. Das Verhältnis der Aufteilung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, der Schadenshöhe, der Stellung des Arbeitnehmers, dem Grad der Gefährlichkeit der Arbeit, dem Lebensalter, dem Einkommen usw. Auf der Seite des Arbeitgebers werden Betriebsrisiko, Verantwortung für die Organisation des Betriebs und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen bei der Ermittlung der Teilung berücksichtigt.
- grobe →Fahrlässigkeit: Der Arbeitnehmer muss eine „subjektiv schlechthin unentschuldbare“ Pflichtverletzung begangen haben, um voll zur Verantwortung gezogen werden zu können. In diesem Fall haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich in vollem Umfang. Eine Haftungsbeschränkung ist möglich ist, wenn der Schaden ein Vielfaches des monatlichen Einkommens überschreitet.
- →Vorsatz: Der Arbeitnehmer haftet uneingeschränkt.

Haftungsausschluss bei Verletzung eines Arbeitskollegen:

Wenn durch eine betriebliche Tätigkeit ein Kollege verletzt wird, ist die Haftung nach § 105 Absatz 1 Satz 1 SGB VII (Lz. IV.3) ausgeschlossen. In diesen Fällen kommt die Unfallversicherung für den Schaden des Arbeitskollegen auf; dies gilt auch für etwaige Schmerzensgeldansprüche.

Arbeitsvertrag

siehe §§ 611 ff. BGB (Lz. II.1)

siehe § 2 NachwG (Lz. V.1)

Der Arbeitsvertrag ist ein →Dienstvertrag.

Der Arbeitnehmer schuldet seine Arbeitskraft, der Arbeitgeber schuldet die Vergütung.

Ein Arbeitsvertragsverhältnis ist durch ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet. Der Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber gegenüber weisungsgebunden (Durchführung der Arbeit, Arbeitszeit, Arbeitsort usw.) und in die Arbeitsorganisation eingebunden.

Grundsätzlich kann ein Arbeitsvertrag auch mündlich geschlossen werden. Allerdings verlangt § 2 NachwG, dass der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach vereinbartem Vertragsbeginn dem Arbeitnehmer die im Nachweisgesetz genannten Arbeitsbedingungen schriftlich aushändigen muss.

Durch spezielle arbeitsrechtliche Vorschriften (siehe zum Ausbildungsvertrag § 9 KrPflG, Lz. VI.1 und § 13 AltPflG, Lz. VI.3) oder auch durch Tarifverträge kann die Schriftform von Arbeitsverträgen vorgeschrieben sein.

Arzneimittel

siehe §§ 2, 43, 44, 48, 96 AMG (Lz. III.2)

Das Arzneimittelgesetz regelt die Herstellung, Zulassung, Abgabe, Sicherung und Qualität von Arzneimitteln.

Die rechtliche Definition eines Arzneimittels findet sich in § 2 AMG. Der Begriff „Arzneimittel“ schließt alle Medikamente ein, geht aber über den Begriff eines Medikamentes hinaus. Auch →Betäubungsmittel können Arzneimittel sein. Sie müssen von Ärzten mit einem Betäubungsmittelrezept verordnet werden, bevor sie abgegeben werden dürfen.

Bis auf wenige Ausnahmen (siehe dazu § 44 AMG) sind Arzneimittel apothekenpflichtig, sie dürfen also nur von öffentlichen Apotheken abgegeben werden (nicht: Krankenhausapotheke!), § 43 AMG.

Die Rezeptpflicht von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln beschreibt § 48 AMG in Verbindung mit der Arzneimittelverordnung. Nur ein Arzt hat danach das Recht, Arzneimittel zu verordnen. Die Abgabe oder Aushändigung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ohne

ärztliche Verordnung ist eine Strafrat, die in §96 Nr. 13 AMG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet wird.

Gesetzlich Krankenversicherte haben grundsätzlich Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln (§ 31 Absatz 1 SGB V, Lz. IV.2). Rezeptfreie Arzneimittel werden jedoch in der Regel nicht von der Krankenkasse erstattet (§ 35 SGB V, Lz. IV.2).

Die Arzneimittelkosten sind derzeit der drittgrößte Ausgabenblock (Stand: 2014) der gesetzlichen Krankenkassen. Um die Kosten in den Griff zu bekommen, „fördern“ die Krankenkassen sogenannte Generika (Nachahmerprodukte, die nach Ablauf des Patentschutzes hergestellt werden dürfen). Generika unterliegen in der Regel einem Festbetragsystem für Arzneimittel, der vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen festgelegt wird. Der Spitzenverband kann Medikamente von der →Zuzahlung für Arzneimittel befreien, wenn der Preis des Medikaments mindestens 30 Prozent unterhalb des →Festbetrags liegt.

Auswahlverschulden

siehe § 831 BGB (Lz. II.1)

Auswahlverschulden ist ein Bestandteil des →Organisationsverschuldens des Arbeitgebers. Bei mangelnder Personalauswahl trägt der Arbeitgeber im Falle eines Schadens die Haftung.

Rechtlich gesehen geht es hier um die →deliktische Haftung, wenn ein →Verrichtungsgehilfe eingesetzt wird. Grundsätzlich haftet der Auftraggeber für die Fehler seines Gehilfen so, als ob er selbst gehandelt hätte.

Nur in bestimmten Fällen hat der Auftraggeber die Möglichkeit, sich dieser Haftung zu entziehen: Nämlich dann, wenn er den Gehilfen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat. Der Auftraggeber muss sich dazu von den Fähigkeiten, der Eignung und der Zuverlässigkeit des Gehilfen überzeugen und die ordnungsgemäße Dienstaussübung überwachen.

Behandlungspflege

siehe § 37 SGB V (Lz. IV.2)

Medizinische Hilfeleistungen, die auf ärztliche Anordnung durch Pflegekräfte aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege und der Altenpflege erbracht werden.

A-Z Zur Abgrenzung →Grundpflege.

Behandlungsvertrag

siehe §§ 630a ff. BGB (Lz. II.1)

Privatrechtlicher Vertrag (spezielle Form des →Dienstvertrages, siehe auch § 630b BGB) zwischen dem Behandelnden und dem Patienten über die entgeltliche Durchführung einer medizinischen Behandlung.

Gegenstand des Vertrages ist die medizinische Behandlung. Nicht umfasst ist die Erbringung reiner Pflege- oder Betreuungsleistungen; hier gilt das Gesetz über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (WBVG, Lz. II.2).

Erfasst werden Behandlungen im Bereich der Humanmedizin durch Angehörige der Heilberufe, also (Zahn-)Ärzte, psychologische Psychotherapeuten sowie Angehörige von Gesundheitsfachberufen (= „andere Heilberufe“ nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 19 GG, Lz. I.1) insbesondere Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger, Masseure, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten.

§ 630a Absatz 1 BGB bestimmt nicht, wer die Behandlung in Person durchführt. Die Norm regelt nur, dass die eine Vertragspartei als vertragscharakteristische Leistung eine medizinische Behandlung zusagt. Die Durchführung der Behandlung kann von einer anderen Person erledigt werden (Beispiel: Praxisgemeinschaft, medizinisches Versorgungszentrum). Die Durchführenden werden dann als →Erfüllungshelfer tätig.

Grundvoraussetzung für eine medizinische Maßnahme ist, die vorherige →Einwilligung des Patienten explizit einzuholen (§ 630d BGB). Der Behandelnde muss sich davon überzeugen, dass der Patient die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit besitzt und Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der medizinischen Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach ausrichten kann (Willensfähigkeit).

Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten (Vormund, →Betreuer, →gesetzlicher Vertreter, →Bevollmächtigter) einzuholen.

Hat der Patient für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit Festlegungen zu seiner Einwilligung oder Untersagung bestimmter Behandlungen in einer →Patientenverfügung (§ 1901a BGB) getroffen, so gelten diese.

Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme (= Notfall, bei dem Gefahren für die Gesundheit oder das Leben des Patienten drohen) nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung

durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

Pflichten des Behandelnden:

- Behandlungspflicht nach § 630a BGB: Pflicht ergänzend zur allgemeinen Regelung der →Sorgfaltspflicht (§ 276 BGB), dass die Behandlung grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards durchzuführen ist (Stichwort „Schulmedizin“).
- Informationspflicht nach § 630c BGB: Der Patient soll zu Beginn der Behandlung über alle wesentlichen Umstände der Behandlung informiert werden und zwar in einer für ihn verständlichen Art und Weise.
- Aufklärungspflicht nach § 630e BGB: Der Patient muss die Chancen und Risiken der Behandlung genau kennen. Damit sind Informationen zu Art, Umfang, Risiken der Behandlungsmaßnahme geschuldet. Der Verstoß gegen die Aufklärungspflicht führt zur Unwirksamkeit der →Einwilligung mit der Folge, dass die Behandlung nicht gerechtfertigt ist (→Körperverletzung).
- Dokumentationspflicht nach § 630f BGB: Die Krankenunterlagen sind sorgfältig und vollständig zu führen.
- Offenlegungspflicht nach § 630g BGB: Pflicht zur Gewährung von Einsicht in die Krankenunterlagen.

Pflichten des Patienten:

- Mitwirkungspflicht nach § 630c Absatz 1 BGB: Obliegenheit an der Behandlung mitzuwirken. Dies umfasst beispielsweise die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben bei der Anamnese zu machen, pünktlich zum Behandlungstermin zu erscheinen und sich allgemein an die Anweisungen des Behandelnden zu halten. Auch die Duldung der eigentlichen Maßnahme (Untersuchung, Behandlung) ist damit gemeint.
- Vergütungspflicht nach § 630a BGB: Der Patient wird zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Diese kann von Dritten (z. B. Krankenkasse bei gesetzlich Versicherten) übernommen werden, Vertragspartner des Behandelnden bleibt trotzdem der Patient.

Beleidigung

siehe § 185 StGB (Lz. III.1)

Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Tat kann durch Tatsachenbehauptungen, Werturteile, symbolische Gesten, ehrverletzende Behandlung (z. B. Anspucken) ausgeführt werden.

Betäubungsmittel

siehe BtMG (Lz. III.3), BtMVV (Lz. III.4)

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) stuft Betäubungsmittel wie folgt ein:

- nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel,
- verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel,
- verkehrsfähige und verschreibungsfähige Substanzen. Diese sind in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgeführt. Nur diese Betäubungsmittel/Arzneimittel dürfen von Ärzten verschrieben und dementsprechend von Apotheken abgegeben werden.

Zudem regelt das BtMG den Umgang mit →Arzneimitteln, die als Betäubungsmittel eingestuft werden. Insbesondere machen § 3 sowie die §§ 15-18 BtMG Vorgaben für Einrichtungen zur Lagerung, Aufbewahrung, Dokumentation und Vernichtung. Näher definiert werden diese Pflichten in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV).

Betreuer, Betreuungsrecht

siehe §§ 1896 ff. BGB (Lz. II.1)

Eine gesetzliche Betreuung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Mensch wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes außerstande ist, seine Dinge bzw. Bereiche seines Lebensalltags selbst regeln zu können.

Jeder Mensch kann beim zuständigen Amtsgericht (Betreuungsgericht) eine Betreuung anregen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein anderer oder er selbst ohne rechtlichen und organisatorischen Beistand nicht mehr im Alltag zurechtkommt.

Das Betreuungsgericht prüft die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung. Es bestimmt dann eine geeignete Person für die Übernahme der gesetzlichen Betreuung. Dabei versucht man, vorrangig zuerst auf Personen aus dem sozialen Umfeld zurückzugreifen. Ist das nicht möglich, wird ein geeigneter Berufsbetreuer vom Gericht bestellt.

Gegen den Willen des Betreuten darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Der zu Betreuende ist daher vor einer Entscheidung durch das Gericht anzuhören.

Bei der Bestellung legt das Gericht zudem fest, welche Lebensbereiche in die Betreuung einbezogen werden sollen (sog. Aufgabenkreise):

- Heilbehandlung und Sorge für die Gesundheit,
- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Post- und Telefonkontrolle.

Nur innerhalb dieser festgelegten Aufgabenkreise darf der Betreuer tätig werden bzw. gilt zur Erfüllung dieser Aufgaben als →gesetzlicher Vertreter.

Bereits im Vorfeld kann jeder Mensch selbst in einer →Betreuungsverfügung oder einer umfassenderen →Vorsorgevollmacht schriftlich festlegen, wer als Betreuer bestellt werden soll.

Betreuungsverfügung

siehe § 1901c BGB (Lz. II.1)

Schriftliche Verfügung, wer im Fall, dass eine gesetzliche Betreuung notwendig wird, die Aufgabe übernehmen soll. Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann hinterlegt werden, dass eine Betreuungsverfügung vorliegt.

Das Betreuungsgericht ist grundsätzlich an die Festlegungen der Betreuungsverfügung gebunden. Es darf nur dann eine andere Person als Betreuer bestellen, wenn sich die in der Betreuungsverfügung genannte Person als ungeeignet erweist.

Bevollmächtigter

siehe § 164 BGB (Lz. II.1)

Bevollmächtigter ist eine durch →Willenserklärung festgelegte Person, die für den Vollmachtgeber rechtsgeschäftlich tätig werden kann (z. B. Postvollmacht, Bankvollmacht, Vollmacht zur Entbindung der Schweigepflicht, →Vorsorgevollmacht).

Davon zu unterscheiden ist die gesetzliche Vertretungsmacht (→Betreuer, Eltern als Personensorgeberechtigte).

Bürgerliches Gesetzbuch

siehe §§ 1 ff. BGB (Lz. II.1)

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 ist das „Hauptgesetz“ des →Privatrechts. Es stellt Regeln für fast alle Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander auf.

Das BGB ist in fünf Bücher gegliedert:

Buch 1: Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240):

Grundsätze, Begriffsdefinitionen und Vorschriften; die Vorschriften des Allgemeinen Teils gelten für alle übrigen Bücher des BGB (sog. Klammerprinzip)

Buch 2: →Schuldrecht (§§ 241 - 853):

Schuldverhältnisse, die unterschiedlich begründet sein können, z. B. Vertragsrecht, Deliktsrecht (Schadensersatzrecht).

Das Buch 2 ist wiederum unterteilt in:

- Allgemeiner Teil (§§ 241 – 432):

Definitionen, Begriffe und Vorschriften, die für alle Schuldverhältnisse (auch aus den anderen Büchern des BGB) gelten.

- Besonderer Teil (§§ 433 – 853):

Einzelne Schuldverhältnisse (Vertragsarten, →Geschäftsführung ohne Auftrag) sowie gesetzliche Schuldverhältnisse (Bereicherungsrecht, Deliktsrecht →Unerlaubte Handlung)

Buch 3: Sachenrecht (§§ 854 - 1296):

Beziehungen zwischen Person und Sache, wie z. B. Eigentum oder Besitz

Buch 4: Familienrecht (§§ 1297 - 1921):

Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten, bei Scheidung, mit Verwandten, mit Kindern, bei Vormundschaft und Betreuung

Buch 5: Erbrecht (§§ 1922 - 2385):

Rechtsnachfolge in das Vermögen nach dem Tod durch Testament oder ähnliche Verhältnisse

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

siehe Art. 1 ff. (Lz. I.2)

Die Pflege-Charta wurde zwischen 2003 und 2005 von einem Expertengremium aus allen Verantwortungsbereichen der Altenpflege (u. a. Länder, Kommunen, Einrichtungsträger, Wohlfahrtsverbände, Heimaufsicht, Pflegekassen, Seniorenvertretungen, Pflegewissenschaftler) im Auftrag der damaligen Bundesregierung entwickelt und verabschiedet.

Die Charta ist kein Gesetz und keine Verordnung, sondern eine freiwillige Vereinbarung (Selbstverpflichtung). Sie stellt einen Rechtekatalog für hilfe- und pflegebedürftige Menschen basierend auf bestehenden Gesetzen (z. B. →Grundgesetz, →Grundrechte) auf und konkretisiert allgemeingültige Rechte für die spezielle Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Insbesondere beschreibt die Charta, was der Anspruch auf würdevolle Pflege für den einzelnen Menschen bedeutet. Der Betroffene selbst kann daraus jedoch keine unmittelbaren, einklagbaren Ansprüche ableiten.

Zwischenzeitlich haben die in der Charta entwickelten Grundsätze in verschiedenen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften Einzug gehalten, beispielsweise in das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Lz. II.2) oder in verschiedene Landesheimgesetze. Auch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, eines der jüngeren SGB XI-Reformgesetze, hat Impulse aus der Charta aufgegriffen.

Datenschutz

siehe §§ 1 ff. BDSG (Lz. I.4)

Die Datenschutzgesetze in Deutschland bestimmen, wie personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen:

- In öffentlichen Stellen (z. B. kommunale Pflegeeinrichtungen, Sozialverwaltung) gilt das Landesdatenschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes.
- In nicht-öffentlichen Stellen (z. B. privatrechtlich geführte Pflegeeinrichtung) gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

Der Wortlaut der Landesdatenschutzgesetze und des Bundesdatenschutzgesetz ähneln sich sehr. Allen Vorschriften gemeinsam ist folgender Grundsatz: Personenbezogene Daten (z. B. Geburtsdatum, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Krankheiten, Daten aus der Pflegedokumentation) dürfen grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden, wenn

- der Betroffene (Patient/Bewohner) schriftlich und zweckgebunden eingewilligt hat (z. B. im Behandlungs-, Pflege- oder Heimvertrag),
- eine Rechtsvorschrift existiert, die dies erlaubt (z. B. der Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen) oder fordert (z. B. Meldung von Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz),
- der Zweck der Datenerhebung dem Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen dient,
- es sich um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen handelt (z. B. Melderegister, Telefonverzeichnis).

Deliktische Haftung

siehe § 823 BGB (Lz. II.1)

Zivilrechtliche Haftung für Schäden, die Personen zugefügt werden, ohne dass man mit ihnen in einem vertraglichen Verhältnis steht. Sanktioniert werden Folgen aus grundsätzlich strafbarem Verhalten (siehe →Unerlaubte Handlung)

Deliktsfähigkeit

siehe § 828 BGB (Lz. II.1)

Fähigkeit, zivilrechtlich für einen Schaden zur Verantwortung gezogen werden zu können (→Unerlaubte Handlung, →Schadensersatz).

Diese Fähigkeit kann ausgeschlossen oder gemindert sein:

- bis zum 7. Lebensjahr: Deliktsunfähigkeit
Diese Kinder können nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- vom 7.-18. Lebensjahr: Beschränkte Deliktsfähigkeit
Diese Kinder bzw. Jugendlichen können nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie bei Begehung der Tat in der Lage waren, das Unrecht der Handlung einzusehen.
- ab dem 18. Lebensjahr (Volljährigkeit): Volle Deliktsfähigkeit
Volljährige sind grundsätzlich voll verantwortlich für ihr Tun und (Unter-)Lassen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn man sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden psychischen oder physischen Zustand befindet. Nach § 827 BGB sind Personen, die im Zustande der Bewusstlosigkeit (z. B. epileptischer Anfall) oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit (z. B. Demenz) gehandelt haben, nicht deliktsfähig.

Dienstvertrag

siehe §§ 611 ff. BGB (Lz. II.1)

Durch den Dienstvertrag wird derjenige, der Dienste zusagt, zur Leistung verpflichtet, der andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung.

Die Herbeiführung eines Erfolges ist hier nicht geschuldet. Der Dienstverpflichtete ist nur zum ordnungsgemäßen Tätigwerden verpflichtet.

Der →Behandlungsvertrag ist eine Form des Dienstvertrages: Der Behandelnde wird durch das Zustandekommen des Vertrags zu einer

fachgerechten Vornahme der Behandlung verpflichtet, schuldet aber keinen Behandlungserfolg (Heilung).

Auch der →Arbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag.

Einwilligung

siehe § 183 BGB für das Zivilrecht (Lz. II.1)

siehe § 228 StGB für das Strafrecht (Lz. III.1)

Zivilrechtliche Einwilligung:

Zustimmung, die vor dem Rechtsgeschäft erteilt wird (§ 183 Satz 1 BGB). Die nachträgliche Zustimmung wird als Genehmigung bezeichnet (§ 184 Absatz 1 BGB).

Hauptfall: Geschäft eines beschränkt →Geschäftsfähigen. Hier muss der →gesetzliche Vertreter nach § 107 BGB seine Einwilligung bzw. Genehmigung (§ 108 BGB) erteilen, wenn das Geschäft wirksam werden soll.

Strafrechtliche Einwilligung:

Die Einwilligung/das Einverständnis beseitigt die Rechtswidrigkeit der Straftat und damit die Strafbarkeit. Die Einwilligung im strafrechtlichen Bereich setzt keine →Geschäftsfähigkeit voraus, sondern lediglich die Fähigkeit, über das verletzte Rechtsgut verfügen zu können. Zudem darf die Tat nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

In eine →Körperverletzung kann insoweit eingewilligt werden (§ 228 StGB). Dies macht die ärztliche Behandlung straffrei.

In eine Tötung kann nicht eingewilligt werden. Das Rechtsgut „Leben“ ist von unserer Strafordnung besonders geschützt. Deshalb ist auch „Töten auf Verlangen“ unter Strafe gestellt (§ 216 StGB); aktive →Sterbehilfe ist deshalb strafbar.

Elternunterhalt

siehe § 1601 BGB (Lz. II.1)

siehe § 94 SGB XII (Lz. IV.5)

Elternunterhalt ist die rechtliche Verpflichtung von Kindern, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Lebensbedarf der Eltern durch Unterhaltszahlungen zu sichern.

Befinden sich Eltern in ambulanter Pflege oder einer stationären Einrichtung und reichen die Leistungen der Pflegeversicherung sowie das Einkommen bzw. Vermögen des Pflegebedürftigen nicht, übernimmt

der Sozialhilfeträger im Rahmen → Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) die ungedeckten Kosten.

Gleichzeitig prüft das Sozialamt aber, ob es unterhaltspflichtige Kinder für die übernommenen Kosten der Eltern in Anspruch nehmen kann. Dazu wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Kinder über ein Auskunftersuchen abgefragt und darauf basierend berechnet, in welcher Höhe sich die Kinder an den Heim- bzw. Pflegekosten der Eltern beteiligen müssen.

Der Unterhaltsanspruch der Eltern geht dabei auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 SGB XII) und kann von diesem direkt eingefordert werden.

Entschuldigender Notstand

siehe § 35 StGB (Lz. III.1)

Im Gegensatz zum rechtfertigenden → Notstand (§ 34 StGB) beseitigt der Entschuldigende Notstand nicht die → Rechtswidrigkeit einer Tat. Es wird aber die persönliche Vorwerfbarkeit so weit herabgesetzt, dass von einer Bestrafung abgesehen wird. Schützenswerte Rechtsgüter sind in diesem Fall nur Leben, Leib (= Gesundheit) und Freiheit. Der zu schützende Personenkreis ist auf den Täter, seine Angehörigen und dem Täter nahestehende Personen begrenzt.

Erbrecht

siehe §§ 1922 ff. BGB (Lz. II.1)

Gesetzliche Regelung der privatrechtlichen Nachfolge in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Das Erbrecht und damit die → Testierfreiheit wird als → Grundrecht im → Grundgesetz zusammen mit dem Privateigentum garantiert (Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG, Lz. I.1).

Das Erbrecht ist im Fünften Buch des → Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

Erfüllungsgehilfe

siehe § 278 BGB (Lz. II.1)

Ein Erfüllungsgehilfe ist eine Hilfsperson, die dem eigentlichen Schuldner bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hilft.

Beispiel: Ein Pflegedienst verpflichtet sich zunächst durch Vertragsschluss, die im Behandlungs- oder Pflegevertrag vereinbarten Leistungen im Haushalt des Kranken oder Pflegebedürftigen zu erbringen (Pflegedienst = Schuldner). Eine beim Pflegedienst angestellte Pflege-

kraft ist mit der Ausführung der Leistungen beim Patienten betraut. Die Pflegekraft ist dadurch der Erfüllungsgehilfe des Pflegedienstinhabers.

Laut § 278 BGB haftet der Schuldner (hier: Pflegedienst) für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (hier: Pflegekraft) nach den Grundsätzen des eigenen Verschuldens (§ 276 BGB) gegenüber dem Vertragspartner.

Siehe zur Abgrenzung die →deliktische Haftung gegenüber Dritten:
→Verrichtungsgehilfe

Europäische Union

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund mit 28 Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Innerhalb der EU bilden 19 Staaten die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Sie haben seit 2002 als gemeinsame Währung den Euro.

Europäisches Recht findet direkt über den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AUE-Vertrag, früher: EG-Vertrag) und EU-Verordnungen oder indirekt über EU-Richtlinien Eingang ins deutsche Recht bzw. in die deutsche Rechtswirklichkeit (siehe z. B. →Europäisches Arbeitsrecht oder auch →Arbeitnehmerfreizügigkeit). Die Regelungen des AEUV werden auch als primäres Recht bezeichnet; diese Regeln stellen eine Art europäisches Verfassungsrecht dar. EU-Verordnungen und EU-Richtlinien werden als sekundäres Recht bezeichnet, da diese basierend auf den Regeln des AEUV erlassen werden.

Europäisches Arbeitsrecht

Die →Europäische Union (EU) verfolgt das Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und europaweit anzugleichen. Insbesondere die →Freizügigkeit zur Aufnahme einer Arbeit bzw. zur Arbeitssuche innerhalb der Europäischen Gemeinschaft soll gewährleistet werden.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen der EU (z. B. EU-Verordnungen und EU-Richtlinien wie etwa die Antidiskriminierungsrichtlinie) treten daher ergänzend neben das nationale Recht.

Neben der Gesetzgebungstätigkeit spielt auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine immer größere Rolle und greift in nationales Recht ein.

Beispiel: Der EuGH hat entschieden, dass die Regelung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB, wonach Zeiten bei Arbeitnehmern, die vor dem 25. Lebensjahr liegen, nicht zur Berechnung der Kündigungsfristen mitgerechnet werden, diskriminierend ist. Folge: dieser Passus des BGB kann in Deutschland nicht mehr angewandt werden bzw. Regelungen, die sich danach richten, sind nicht wirksam.

Fahrlässigkeit

siehe § 276 BGB für das Zivilrecht (Lz. II.1)

siehe § 15 StGB für das Strafrecht (Lz. III.1)

Zivilrecht:

Wenn es darum geht, die Haftung wegen eines Fehlers bzw. Schadens zu beurteilen, wird geprüft, inwieweit der Schädiger „Schuld hat“ und somit, ob der Schädiger fahrlässig oder mit → Vorsatz gehandelt hat.

Fahrlässigkeit liegt nach § 276 BGB vor, wenn der Handelnde hätte wissen müssen, dass sein Handeln zu einem Schaden führen wird. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Handelnde auch tatsächlich wusste, dass sein Tun oder Unterlassen zu einem Schaden führen könnte („Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“). Zur Prüfung angesetzt wird also ein „objektiver Maßstab“.

Es werden folgende Stufen der Fahrlässigkeit unterschieden:

– Einfache/leichte Fahrlässigkeit:

Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, ohne dass die besonderen Merkmale grober Fahrlässigkeit gegeben sind

– Grobe Fahrlässigkeit:

Unterlassen von einfachen, ganz nahe liegenden Überlegungen und das Außerachtlassen dessen, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Im Arbeitsrecht gibt es bei der → Arbeitsrechtlichen Haftung (Arbeitnehmerhaftung) noch eine weitere Abstufung, die „mittlere Fahrlässigkeit“.

Strafrecht:

Der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff setzt neben der objektiven Vorausssehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus, dass der Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen subjektiv sorgfaltswid-

rig gehandelt hat, also nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt war, zu erkennen, dass er mit seinem Tun oder Unterlassen einen Tatbestand verwirklicht. Dabei wird unterschieden:

- Unbewusste Fahrlässigkeit, wenn der Täter den voraussehbaren Erfolg nicht bedacht hat.
- Bewusste Fahrlässigkeit, wenn der Täter den Erfolg zwar als möglich vorausgesehen, aber darauf vertraut hat, dass er nicht eintreten werde.

Eine Strafbarkeit für fahrlässiges Handeln sieht das Strafrecht gemäß § 15 StGB nur vor, wenn dieses Handeln oder Unterlassen ausdrücklich mit Strafe bedroht wird.

Festbetrag

siehe § 12 SGB V, § 35 SGB V (Lz. IV.2)

Ist für eine Leistung (Arzneimittel, Hilfsmittel usw.) ein Festbetrag festgesetzt, erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht mit dem Festbetrag (sog. Wirtschaftlichkeitsgebot, § 12 SGB V).

Arzneimittel: Es gelten Höchstpreise für bestimmte → Arzneimittel: Übersteigt der Preis des Arzneimittels den Festbetrag (§ 35 SGB V), muss der Betroffene die Mehrkosten selbst zahlen oder ein günstigeres, therapeutisch gleichwertiges Arzneimittel (meist Generika) – ohne →Zuzahlung – wählen.

Hilfsmittel: Für bestimmte →Hilfsmittel werden vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) Höchstbeträge festgesetzt, die dem Versicherten erstattet werden. Diese Festbetragsgruppen sind den Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses nachgebildet (Produktgruppe = PG):

- Einlagen (PG 08)
- Hörhilfen (PG 13)
- Inkontinenzartikel (PG 15)
- Kompressionstherapie (PG 17)
- Sehhilfen (PG 25)
- Stomaartikel (PG 29)

Freiheitsberaubung

siehe § 239 StGB (Lz. III.1)

Der § 239 Absatz 1 StGB schützt die Fortbewegungsfreiheit. Es muss also ein Eingriff vorliegen, der dazu führt, dass einer Person die Mög-

lichkeit genommen wird, sich nach ihrem Willen frei fortzubewegen bzw. potentiell fortbewegen zu können.

Außer dem Einsperren kommen als Tathandlungen alle Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, die Freiheit des Betroffenen einzuschränken, z. B.:

- Verabreichen von Medikamenten (Psychopharmaka), wenn sie gezielt eingesetzt werden, um jemand am Verlassen seines Aufenthaltsorts zu hindern,
- Anlegen von Hand-, Fuß- oder Körperfesseln,
- Aufstellen von Bettgittern,
- Anlegen von Bauchgurten, sofern für den Betroffenen keine Möglichkeit besteht, diese selbst zu lösen oder lösen zu lassen,
- Abschließen des Zimmers oder einer Station,
- Verriegeln der dem Betroffenen bekannten und für ihn benutzbaren Ausgänge einer Einrichtung,
- Ausübung psychischen Drucks, z. B. durch Wegnahme von Schuhen.

Diese →freiheitsentziehenden Maßnahmen sind bei Betreuten grundsätzlich nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig (Art. 104 GG [Lz. I.1], § 1906 BGB [Lz. II.1]).

Wenn die betroffene Person einsichtsfähig ist und in die Freiheitsentziehung →einwilligt, liegt keine strafbare Handlung vor.

Freiheitsentziehende Maßnahme

siehe Art. 2 GG (Lz. I.1)

Freiheitsentziehende Maßnahmen bzw. freiheitseinschränkende Maßnahmen sind mechanische Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Bauchgurt) oder das Verabreichen von Medikamenten mit dem Ziel, den Betroffenen in seiner Bewegungsfreiheit zu beschränken.

Alle freiheitseinschränkende Maßnahmen stehen zunächst im Gegensatz zu der in Art. 2 GG verankerten staatlichen Freiheitsgarantie. Eine solche Maßnahme kann den Straftatbestand der →Freiheitsberaubung erfüllen und ist strafbar, wenn kein Rechtfertigungsgrund für die Maßnahme vorliegt.

Garantenstellung

siehe § 13 StGB (Lz. III.1)

Ein Unterlassen (Abwenden eines Erfolges) ist nur strafbar, wenn für den Täter eine besondere Verpflichtung zum Tätigwerden (= Garantenstellung) besteht (§ 13 StGB). Wer danach nichts unternimmt, um einen vom Gesetz verbotenen Sachverhalt zu verhindern, macht sich strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Tatbestand nicht eintritt.

Diese Garantenpflicht kann auf einem Gesetz, einem Vertrag (z. B. →Behandlungsvertrag, →Pflegevertrag, →Heimvertrag, bei Pflegekräften: Arbeitsvertrag) oder einem besonderen Vertrauensverhältnis (bei Betreuern: Garantenstellung soweit der Aufgabenkreis reicht) beruhen.

Beispiel: Hat der Betreuer die Gesundheitsfürsorge inne, muss er, soweit möglich, gesundheitliche Schäden vom Betreuten abwenden. Unterlässt er die Abwendung, und erleidet dadurch der Betreute einen körperlichen Schaden, könnte er sich wegen →Körperverletzung durch Unterlassen strafbar gemacht haben.

Geschäftsfähigkeit

siehe §§ 104 ff. BGB (Lz. II.1)

Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig und vollwirksam abschließen zu können (rechtswirksame →Willenserklärung). Diese Fähigkeit wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nach Altersgruppen gestuft:

- Bis zum 7. Lebensjahr: Geschäftsunfähigkeit
Geschäftsunfähig sind nach § 104 Nr. 1 BGB Kinder bis zur Vollen-
dung des 7. Lebensjahres. Willenserklärungen eines Geschäftsunfä-
higen sind nichtig (§ 105 BGB).
- Vom 7.-18. Lebensjahr: Beschränkte Geschäftsfähigkeit
Beschränkt geschäftsfähig sind nach § 106 BGB die Minderjährigen,
die das 7. Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine achtzehn Jahre
alt sind. Ein von ihnen abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist ohne vor-
herige Zustimmung (→Einwilligung) der →gesetzlichen Vertreter
schwebend unwirksam. Es kann aber durch nachträgliche Zustim-
mung (Genehmigung) des gesetzlichen Vertreters rechtswirksam
werden. Verweigern die gesetzlichen Vertreter die Zustimmung durch
Einwilligung oder Genehmigung, wird das Rechtsgeschäft unwirksam
(nichtig).

In einigen Fällen (§§ 107-113 BGB) kann ein Minderjähriger auch
ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Rechtsgeschäft
voll wirksam abschließen und zwar wenn

- er diese mit seinem Taschengeld bestreitet (§ 110 BGB sog. Taschengeldparagraf),
 - er dadurch einen rechtlichen Vorteil erlangt (z. B. Schenkung),
 - es sich um Handlungen im Rahmen eines erlaubten Arbeitsverhältnisses handelt (z. B. Eröffnung eines Lohnkontos).
- Ab dem 18. Lebensjahr: Volle Geschäftsfähigkeit
Voll geschäftsfähig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Volljährigkeit).

Die Geschäftsfähigkeit kann auch – unabhängig vom Lebensalter – fehlen oder (vorübergehend) eingeschränkt sein, wenn die Einsichts- und Willensfähigkeit aufgrund des Geisteszustandes (aufgrund von Krankheit, Behinderung, Unfall) eingeschränkt ist:

- Wer an einer dauerhaften krankhaften Störung der Geistestätigkeit (z. B. Demenz, geistig behinderte Menschen, psychisch kranke Menschen) leidet, die die freie Willensbestimmung ausschließt, ist geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB) mit der Konsequenz, dass die Willenserklärung nichtig ist (§ 105 Absatz 1 BGB).
Ausnahme: § 105a BGB regelt, dass auch volljährige Geschäftsunfähige Alltagsgeschäfte mit geringwertigen Mitteln schließen können. Das können beispielsweise sein: Lebensmitteleinkauf, Friseurbesuch, Kinobesuch.
- Partielle Geschäftsfähigkeit: Die krankhafte Störung der Geistestätigkeit und damit die Geschäftsunfähigkeit kann auf einen bestimmten Lebensbereich begrenzt sein. Für alle übrigen Geschäfte besteht dann weiter volle Geschäftsfähigkeit.
- Obwohl Geschäftsfähigkeit vorliegt, ist eine Willenserklärung nichtig, die im Zustand der Bewusstlosigkeit (nicht im medizinischen Sinne; ausreichend ist eine hochgradige Bewusstseinsstörung durch Alkohol, Drogen, Fieber) oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 Absatz 2 BGB).

Geschäftsführung ohne Auftrag

siehe §§ 677 ff. BGB (Lz. II.1)

Eine Geschäftsführung ohne Auftrag liegt vor, wenn jemand für einen anderen (= Geschäftsherr) Handlungen vornimmt, ohne von diesem dazu beauftragt worden oder sonst dazu berechtigt zu sein.

Entscheidend ist, dass im Interesse und gemäß des (mutmaßlichen) Willens des Geschäftsherrn gehandelt wird.

Beispiel: Einer Heimbewohnerin geht es sehr schlecht, sie ist nicht mehr ansprechbar. Die Pflegedienstleitung holt den ärztlichen Notdienst und sorgt für eine Einweisung ins Krankenhaus.

Gesetzlicher Vertreter

siehe § 164 BGB (Lz. II.1)

Rechtsgeschäftliches Handeln im Namen des Vertretenen mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten (z. B. Handeln oder →Einwilligung des Betreuers, der Eltern, wenn keine →Geschäftsfähigkeit vorliegt).

Gesundheitsschädigung

siehe § 223 StGB (Lz. III.1)

Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen (krankhaften) Zustandes (physischer oder psychischer Art). Krankhaft ist ein Zustand dann, wenn er nachteilig vom Normalzustand des Opfers abweicht.

Gift

siehe § 224 StGB (Lz. III.1)

Jeder organische oder anorganische Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung nach seiner Art und aufgrund der eingesetzten Menge im konkreten Fall geeignet ist, ernsthafte Gesundheitsschäden hervorzurufen. Eine Überdosierung von →Arzneimitteln oder →Betäubungsmitteln kann den Tatbestand der Vergiftung und damit der gefährlichen Körperverletzung erfüllen

Grundgesetz

siehe Art. 1 ff. GG (Lz. I.1)

Das Grundgesetz (GG) stellt die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dar und gilt seit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 als Verfassung Deutschlands (siehe auch Art. 146).

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet (Art. 145 Absatz 1). Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes war die Bundesrepublik Deutschland gegründet.

Ursprünglich war das Grundgesetz in der Nachkriegszeit nur als eine Übergangsordnung für die westlichen Besatzungszonen konzipiert worden. Es war nicht als dauerhafte Verfassung sondern als Provisorium gedacht, bis die Teilung Deutschlands ein Ende fände. Deshalb wurde

die Formulierung „Grundgesetz“ anstatt „Verfassung“ gewählt. Seit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 hat die Bezeichnung ihre bloß provisorische Bedeutung hinter sich gelassen, da mit dem Einigungsvertrag nunmehr auch die ostdeutschen Bundesländer und der Ostteil von Berlin der Bundesrepublik Deutschland beigetreten sind und das Grundgesetz somit für das gesamte Bundesgebiet gilt.

Das Grundgesetz enthält die →Grundrechte, die die Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht binden (Art. 1 GG) sowie die Regeln zur →Staatsorganisation.

Grundpflege

siehe § 14 Absatz 4 SGB XI (Lz. IV.4)

Die Grundpflege besteht aus grundlegenden, gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Pflegeleistungen und pflegerische Hilfen aus folgenden Bereichen:

- Körperpflege: Hilfe beim Waschen, Duschen, Baden, bei der Zahnpflege, beim Kämmen, Rasieren sowie bei der Darm- und Blasenentleerung;
- Ernährung: Hilfe bei der mundgerechten Zubereitung und Nahrungsaufnahme;
- Mobilität: Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, Umlagern, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen sowie Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung/Pflegeeinrichtung.

Auch andere nicht-medizinische Pflegetätigkeiten aus den Bereichen der Aktivitäten des täglichen Lebens (soziale Betreuung) gehören zur Grundpflege.

Nicht zur Grundpflege gehören ärztlich verordnete Behandlungen (→Behandlungspflege).

Grundrechte

siehe Art. 1 bis Art. 19 GG (Lz. I.1)

Das Grundgesetz beinhaltet in den Art. 1 bis Art. 19 die Grundrechte. Diese regeln die Rechte, die der Bürger gegenüber dem Staat geltend machen kann. Hierbei unterscheidet das Grundgesetz zwischen Grundrechten, die allen Menschen zustehen (sog. Menschenrechte oder Jedermannrechte) und solchen, die nur Deutschen zustehen (sog. Bürgerrechte oder auch Deutschenrechte genannt).

Menschenrechte sind solche Grundrechte, die keine Begrenzung der Berechtigung in persönlicher Hinsicht beinhalten, die demnach allen

Menschen zustehen. Diese Menschenrechte sind durch die im Grundgesetz verwendete Terminologie „jeder“, „jedermann“, „alle Menschen“, „niemand“ zu erkennen, wie beispielsweise die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Absatz 1 GG oder die in Art. 5 Absatz 1 GG geregelte Meinungsfreiheit. Hingehen stehen die Deutschen- bzw. Bürgerrechte nur Deutschen zu. Wer als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes gilt, bestimmt Art. 116 GG. Diese Grundrechte sind an der Terminologie „alle Deutschen“ zu erkennen.

Menschenrechte sind:

- Art. 1 Schutz der Menschenwürde
- Art. 2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Selbstbestimmungsrecht, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person
- Art. 3 Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichbehandlung Männer und Frauen
- Art. 4 Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Art. 5 Recht der freien Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit
- Art. 6 Schutz der Ehe, Familie, Gleichstellung unehelicher Kinder
- Art. 7 Schulwesen, Recht auf Schulwahl, Religionsunterricht
- Art. 10 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 14 Eigentum, Erbrecht und Enteignung
- Art. 16a Asylrecht
- Art. 17 Petitionsrecht

Bürgerrechte sind:

- Art. 8 Versammlungsfreiheit
- Art. 9 Vereinigungsfreiheit
- Art. 11 Freizügigkeit im Bundesgebiet
- Art. 12 Freiheit der Berufswahl
- Art. 16 Entziehung der Staatsbürgerschaft, Ausbürgerung

Die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein – die sog. Grundrechtsfähigkeit – beginnt grundsätzlich mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod eines Menschen. Ausnahmsweise steht auch dem werdenden Leben bereits das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Absatz 2 GG zu. Daraus resultiert die Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor das ungeborene Leben zu stellen. Aufgrund der in Art. 1 Absatz 1 GG verfassungs-

rechtlich gewährleisteten Menschenwürde darf eine Person auch über ihren Tod hinaus nicht herabgewürdigt oder erniedrigt werden.

Die im Grundrechtsteil des →Grundgesetzes verankerten Freiheits- und Gleichheitsrechte binden die →Staatsorgane, also Gesetzgebung (= Legislative), Verwaltung (= Exekutive) und Rechtsprechung (= Judikative) als unmittelbar geltendes Recht (1 Absatz 3 GG GG). Der Staat als solcher kann sich nicht auf Grundrechte berufen; er ist grundrechtsverpflichtet und gerade nicht – im Gegensatz zu uns Bürgern – grundrechtsberechtigt. Umgekehrt gelten die Grundrechte unmittelbar grundsätzlich nicht zwischen den einzelnen Bürgern. Dennoch entfalten die Grundrechte eine mittelbare Wirkung im →Privatrecht. Da Grundrechte nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat darstellen, sondern auch objektive Wertentscheidungen bzw. Grundsatznormen des Verfassungsgebers darstellen, spielen sie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe eine Rolle (z. B. bei der Auslegung von „Sitzenwidrigkeit“ in § 138 BGB oder „Treu und Glauben“ in § 242 BGB).

Grundrechte spielen auch in der täglichen Pflegepraxis eine überragende Rolle. Fachkräfte müssen daher die Grundrechte ihrer Klienten zwingend beachten. Der Wunsch zu helfen muss grundsätzlich dann zurückstehen, wenn der einzelne Bürger dies nicht möchte. Aufgrund der Abwehrfunktion der Grundrechte darf jeder Mensch sein Leben selbstbestimmt und insbesondere grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen führen.

Siehe dazu auch den Rechkatalog hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in der Pflege-Charta (→Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, Lz. I.2).

Haftung

Zivilrechtliche Haftung: Haftung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus →Delikt.

Konsequenz: →Schadensersatz, ggfs. Schmerzensgeld

Strafrechtliche Haftung: Haftung wegen Verletzung von Strafgesetzen

Konsequenz: Geldstrafe, Freiheitsstrafe

Arbeitsrechtliche Haftung: Haftung wegen der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten

Konsequenz: Ermahnung, Abmahnung, Kündigung

Heilmittel

siehe § 32 SGB V (Lz. IV.2)

Als Heilmittel werden äußerliche Behandlungsmethoden wie Krankengymnastik, Massagen, Fangopackungen, Ergotherapie oder Logopädie bezeichnet.

Es muss bei Verschreibung eine →Zuzahlung geleistet werden.

Heimvertrag, Heimrecht

siehe §§ 1 ff. WBVG (Lz. II.2)

Die im Jahre 2006 durchgeführte Föderalismusreform hatte u.a. zum Inhalt, die Zuständigkeit für das Heimrecht vom Bund auf die Länder zu übertragen. Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern eigene „Länder-Heimgesetze“ mit unterschiedlichen Inhalten.

Daneben ist weiterhin die Zuständigkeit des Bundes für das SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) und für das bürgerlich-rechtliche Vertragsrecht, also die zivilrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes, gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat die früheren zivilrechtlichen Regelungen des (Bundes-)Heimgesetzes im „Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)“ geregelt. Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 2009 in Kraft. Nach einer Übergangsfrist richten sich seit 1. Mai 2010 die vertraglichen Rechte und Pflichten ausschließlich nach WBVG.

Heimverträge unterliegen als zivilrechtliche Verträge den Regeln des WBVG sowie den allgemeinen Regeln des →Schuldrechts.

Das WBVG soll die Rechte älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen stärken, wenn sie Verträge über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen abschließen.

Das WBVG gilt für Verträge, bei denen es um die Überlassung von Wohnraum und gleichzeitig Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen geht. Im Gegensatz zum Heimgesetz, welches ausschließlich Heimverträge zum Regelungsgegenstand hatte, werden durch das WBVG auch neue, alternative Wohnformen einbezogen, die grundsätzlich für alle Arten der Kombination von Wohnen und Betreuung/Pflege gelten.

Zu den wichtigsten Vorschriften des WBVG gehört, dass der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsschluss in einfacher und verständlicher Sprache schriftlich über die von ihm allgemein angebotenen Leistungen und den wesentlichen Inhalt der von ihm konkret angebotenen Leistungen informiert. Zudem ist eine Kündigung des Vertrages für die Wohn- und Pflegeeinrichtung nur aus wichtigem Grund möglich.

Umgekehrt gelten für die Verbraucher besondere Kündigungsmöglichkeiten.

Zwar hat das Heim einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dieses wird allerdings nicht zwischen Heim und den Pflegebedürftigen vereinbart. Vielmehr übernehmen dies die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, oder der zuständige Sozialhilfeträger, indem diese Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze mit der Einrichtung vereinbaren (Pflegesatzvereinbarung).

Hilfe zur Pflege

siehe §§ 61 ff. SGB XII (Lz. IV.5)

Zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen wird im Rahmen der Sozialhilfe Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) geleistet, wenn diese Personen den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln (Leistungen der Pflegeversicherung und persönliches Einkommen oder Vermögen) sicherstellen können.

Gegebenenfalls werden die Kosten dann vom Sozialhilfeträger bei den Kindern des Pflegebedürftigen „nachgefordert“ (→Elternunterhalt).

Hilfsmittel

siehe § 33 SGB V (Lz. IV.2)

Als Hilfsmittel wird ein Gegenstand, Gerät oder technisches Produkt bezeichnet, das erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen (z. B. Hörgerät, Brille, Rollstuhl, Prothesen).

Die Kosten von Hilfsmitteln werden von der Krankenkasse übernommen. Teilweise werden nur →Festbeträge erstattet. Zudem hat der Versicherte eine →Zuzahlungspflicht.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung erstellt ein Hilfsmittelverzeichnis, in dem Hilfsmittel aufgeführt sind, für die die Kranken- und Pflegekassen Kosten übernehmen. Das Hilfsmittelverzeichnis ist nicht abschließend. Im Einzelfall können auch weitere – nicht gelistete – Hilfsmittel von der Kasse übernommen werden.

Von den Hilfsmitteln sind die →Pflegehilfsmittel, die von der Pflegekasse bezahlt werden, abzugrenzen.

Kaufvertrag

siehe §§ 433 ff. BGB (Lz. II.1)

Ein Kaufvertrag ist ein gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag.

Der Verkäufer wird zur Übergabe der Sache verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache zu übernehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu entrichten.

Kirchliches Arbeitsrecht

siehe Art. 140 GG (Lz. I.1)

Die arbeitsrechtlichen Regelungen für Mitarbeiter der Kirchen und kirchennaher Organisationen (z. B. Caritas, Diakonie) unterscheiden sich teilweise erheblich von den für sonstige Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, und hierbei insbesondere die großen Kirchen, können ein eigenständiges Arbeitsrecht erlassen. Das hat seine Grundlage in Art. 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung, der über Art. 140 GG in das Grundgesetz eingebunden ist und dadurch direkt und aktuell gilt (sog. Kirchliches Selbstbestimmungsrecht). Dies bedeutet, dass das staatliche Recht keine Anwendung findet, wenn die Kirche in ihren geistigen oder religiösen Grundsätzen betroffen ist.

Diese Selbstbestimmung gilt im Rahmen der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. So gelten die klassischen Arbeitsschutzgesetze (z. B. Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz) uneingeschränkt auch im kirchlichen Bereich. Das Betriebsverfassungsgesetz oder das Personalvertretungsgesetz dagegen gelten nicht. Aus diesem Grund gibt es in diesen kirchlichen Betrieben keinen Betriebsrat. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeiter werden dort gesondert geregelt (Mitarbeiterverordnung).

Auch nach den durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bestehenden Vorgaben der Allgemeinen Gleichbehandlung bleiben die besonderen Rechte der Religionsgemeinschaften gewahrt. Gemäß § 9 Absatz 2 AGG berührt das Verbot der unterschiedlichen Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung nicht das Recht der Religionsgemeinschaften, von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses zu verlangen.

Körperliche Misshandlung

siehe § 223 StGB (Lz. III.1)

Jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden und die →körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Körperliche Unversehrtheit

siehe § 223 StGB (Lz. III.1)

Als körperliche Unversehrtheit wird sowohl die physische als auch psychische Gesundheit eines Menschen betrachtet.

Die körperliche Unversehrtheit ist ein →Grundrecht (Menschenrecht nach Art. 2 Absatz 2 GG).

Körper und Gesundheit werden als Rechtsgüter strafrechtlich im 17. Abschnitt des StGB („Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“, §§ 223 ff. StGB) geschützt.

Körperverletzung

siehe §§ 223 ff. StGB (Lz. III.1)

Eine Körperverletzung ist der Eingriff in die →körperliche Unversehrtheit einer Person in Form einer →körperlichen Misshandlung oder einer →Gesundheitsschädigung.

Es ist zunächst einmal unerheblich, ob solche Eingriffe medizinischen Zwecken, Heil- oder Pflegezwecken dienen und diese Handlung fachgemäß durchgeführt wird.

Eine Körperverletzung ist aber nur strafbar, wenn sie auch rechtswidrig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn sie mit →Einwilligung des Patienten – und wenn dieser nicht mehr dazu fähig ist, mit Einwilligung des →Bevollmächtigten (z. B. über eine →Vorsorgevollmacht) oder des →gesetzlichen Vertreters (z. B. Betreuer) – erfolgt.

Menschenwürde, Schutz der

siehe Art. 1 GG (Lz. I.1)

Der Schutz der Menschenwürde ist oberster Grundwert und Wurzel aller →Grundrechte und des staatlichen Handelns. Art. 1 Absatz 1 GG hat drei Leitsätze:

- Die Würde eines Menschen ist unantastbar, unabhängig von seinen Eigenschaften, seinem körperlichen oder geistigen Zustand, seinen Leistungen oder seinem sozialen Status.
- Die Würde eines Menschen ist Grundlage menschlicher Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- Die Würde eines Menschen zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Handeln der staatlichen Gewalt richtet sich daher unmittelbar an den im Grundgesetz niedergelegten Grundrechten aus und erkennt diese als unmittelbares Recht an.

Mindestlohn

siehe §§ 1 ff. MiLoG (Lz. V.2)

siehe § 2 Pflegearbeitsbedingungenverordnung (Lz. V.3)

Der Mindestlohn ist die Untergrenze, was als Arbeitsentgelt je Zeitstunde gezahlt werden muss. Sofern es Branchenmindestlöhne oder Tarifverträge gibt, gehen diese dem im Mindestlohngesetz beschriebenen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro (Stand: 2015) vor.

Dies ist in der Pflegebranche der Fall. Die Mindestlohnhöhe in der Pflegebranche sind in § 2 Pflegearbeitsbedingungenverordnung beschrieben.

Die Definition „Pflegebranche“ ergibt sich aus § 1 der Pflegearbeitsbedingungenverordnung (siehe auch →Pflegebranche).

Nötigung

siehe § 240 StGB (Lz. III.1)

Rechtswidrige Anwendung von Gewalt oder Androhen eines empfindlichen Übels gegenüber einem anderen, um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erreichen.

§ 240 StGB schützt die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung.

Beispiel: Wer einen Patienten bzw. Bewohner zwingt, sich gegen seinen Willen waschen zu lassen, kann sich der Nötigung schuldig machen.

Notstand, rechtfertigender

siehe § 34 StGB (Lz. III.1)

Voraussetzung des Notstands ist eine Notstandslage (= gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut).

Diese Notstandsfrage kann nur durch die Einwirkung auf ein Rechtsgut des Angreifers abgewendet werden.

Es ist eine Interessenabwägung durchzuführen, nach der die Verletzung des Rechtsguts durch das höherwertige gefährdete Rechtsgut gerechtfertigt ist.

Bei Vorliegen eines Notstandes als Rechtfertigungsgrund entfällt die →Rechtswidrigkeit einer Tat mit der Konsequenz, dass diese nicht geahndet wird.

Nottestament

siehe §§ 2249, 2250 BGB (Lz. II.1)

Sonderform des →Testaments.

Der „Normalfall“ des Nottestaments ist das sogenannte „Bürgermeistertestament“ nach § 2249 BGB. Ist zu befürchten, dass der Erblasser stirbt und ist kein Notar rechtzeitig erreichbar, so kann der Bürgermeister oder ein Vertreter des Bürgermeisters gerufen werden.

Ist der Bürgermeister oder sein Vertreter nicht rechtzeitig zu erreichen, kann ein sogenanntes „Dreizeugentestament“ (§ 2250 BGB) mündlich gegenüber mindestens drei Zeugen erklärt werden. Diese Zeugen haben die Aufgabe, den Willen des Sterbenden schriftlich zu fixieren.

Beim Erblasser müssen folgende Voraussetzungen vorliegen, um wirksam zu sein:

- Er ist →testierfähig.
- Er ist geistig gesund, des Lesens, Sprechens und Schreibens kundig und im Vollbesitz der Sinne (§§ 2229, 2247 BGB).
- Es ist ihm wegen der außerordentlichen Umstände nicht möglich, ein ordentliches Testament vor dem Notar oder Rechtsanwalt zu errichten.
- Es ist sein naher Tod zu befürchten.

Das Nottestament verliert seine Gültigkeit, wenn seit der Errichtung drei Monate vergangen sind, der Erblasser noch lebt und imstande ist, vor einem Notar ein ordentliches Testament zu errichten (§ 2252 BGB).

Notwehr

siehe § 32 StGB (Lz. III.1)

Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Angriff ist jede unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter (z. B. →körperliche Unversehrtheit, Eigentum) durch einen Menschen.

Gegenwärtig ist der Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch andauert.

Rechtswidrig ist der Angriff, wenn er seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

Erforderlich ist eine Verteidigung, wenn es kein milderes, aber genauso wirksames Mittel gibt, den Angriff zu beenden.

Öffentliches Recht

Im Gegensatz zum →Privatrecht regelt das Öffentliche Recht, die Beziehungen des einzelnen Bürgers zu den Trägern öffentlicher Gewalt (z. B. Bund, Gemeinden, Behörden, öffentliche Körperschaften). Es besteht ein Prinzip der Über-/Unterordnung.

Das →Sozialrecht (siehe Abschnitt IV im Band) und das Strafrecht (siehe Abschnitt III im Band) sind Teile des Öffentlichen Rechts.

Organisationsverschulden

siehe § 831 BGB (Lz. II.1)

Ein Organisationsverschulden liegt vor, wenn durch eine fehlerhafte (Arbeits-)Organisation im Unternehmen der korrekte Arbeitsablauf und die korrekte Durchführung der Tätigkeiten nicht mehr gewährleistet sind (z. B. chronische Unterbesetzung im Nachtdienst) und es zu einem Schadensereignis durch Mitarbeiter gekommen ist.

Die Organisationsverantwortung liegt dabei stets bei der Unternehmensleitung (Geschäftsführung, Arbeitgeber), kann dann aber auch auf Führungskräfte (z. B. Pflegedienstleitung, Wohnbereichsleitung) übergehen.

Ein fehlerhafter Personaleinsatz kann ein →Auswahlverschulden (also Teil des Organisationsverschuldens) sein.

Im Schadensfall hat das Unternehmen auch im Rahmen der →deliktischen Haftung für den Fehler des Arbeitnehmers einzustehen, wenn ein Organisationsverschulden nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der →vertraglichen Haftung muss sich das Unternehmen ohnehin das Verschulden des Dritten zurechnen lassen.

Patientenverfügung

siehe § 1901a BGB (Lz. II.1)

In einer Patientenverfügung wird geregelt, welche ärztlichen Maßnahmen der Patient zu seiner medizinischen Versorgung wünscht und welche er ablehnt.

Der Patient übt mit der Patientenverfügung sein Selbstbestimmungsrecht für den Fall aus, dass er bei einer schweren Krankheit oder nach einem Unfall seinen Willen nicht mehr äußern kann. Bis zu dem Moment behält er das Recht, seine Verfügung jederzeit ganz oder in Teilen zu ändern.

Patientenverfügungen sind verbindlich. Sie müssen vom Arzt und vom Pflegepersonal umgesetzt werden, wenn die Behandlungs- und Lebenssituation eintritt, für die sie ausgestellt wurden.

Die Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn:

- der Patient nicht einwilligungsfähig ist,
- er beim Verfassen der Patientenverfügung volljährig und einwilligungsfähig war,
- er seinen Willen für konkrete Lebens- und Behandlungssituationen festgelegt hat,
- eine medizinische Maßnahme notwendigerweise ansteht.

Pflegebedürftigkeit

siehe §§ 14 ff. SGB XI (Lz. IV.4)

Pflegebedürftig ist, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft, das heißt voraussichtlich mindestens für sechs Monate, in erheblichem Maße Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens braucht (§ 14 SGB XI).

Entscheidend für die Leistungen, die Pflegebedürftige von ihrer Pflegeversicherung erhalten, ist der Grad ihrer Pflegebedürftigkeit. Dazu hat der Gesetzgeber in § 15 SGB XI drei Pflegestufen festgelegt.

Pflegebranche

siehe § 1 Pflegearbeitsbedingungenverordnung (Lz. V.3)

Zur Pflegebranche gehören alle Betriebe oder selbstständige Betriebsteile, die ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbrin-

gen. Keine Pflegebetriebe in diesem Sinne sind Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe.

In der Pflegebranche gelten Mindestarbeitsbedingungen nach der Pflegearbeitsbedingungenverordnung. Diese gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb, soweit sie pflegerisch tätig sind oder zumindest in nicht unerheblichem Umfang gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden (siehe § 1 der Verordnung). Die Verordnung gilt nicht für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Pflege-schülerinnen und Pflegeschüler!

Siehe auch →Mindestlohn

Pflegehilfsmittel

siehe § 40 SGB XI (Lz. IV.4)

Wie bei →Hilfsmitteln handelt es sich auch hier um Gegenstände, Geräte oder technische Produkte. Während Hilfsmittel zur Krankenbehandlung oder zum Behinderungsausgleich eingesetzt werden, müssen Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder diesem eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten nur, soweit die Produkte nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu gewähren sind.

Folgende Hilfsmittel bzw. technische Hilfen gelten als Pflegehilfsmittel (Produktgruppe = PG):

- Technische Hilfen zur Erleichterung der Pflege (PG 50), z. B. Pflegebetten, Pflegerollstühle
- Technische Hilfen zur Körperpflege/Hygiene (PG 51), z. B. Duschwagen, Bettpfannen
- Technische Hilfen zur selbstständigen Lebensführung (PG 52), Hausnotrufsysteme
- Technische Hilfen zur Linderung von Beschwerden (PG 53), Lagerrollen und -halbrollen
- zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (PG 54), z. B. Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe

Pflegeversicherung

siehe §§ 1 ff. SGB XI (Lz. IV.4)

Für die gesetzliche Versicherten geregelt im Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) als selbstständiger Zweig der Sozialversicherung zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegefall).

Es handelt sich um eine Pflichtversicherung. Beiträge zur Pflegeversicherung werden zusammen mit anderen Sozialabgaben direkt vom Arbeitentgelt einbehalten und je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet. Kinderlose müssen zudem noch einen gesonderten Beitrag zahlen (Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragsatzpunkten).

Pflegevertrag

siehe § 120 SGB XI (Lz. IV.4)

Der Pflegevertrag gilt zwischen einem ambulanten Pflegedienst und dem zu Pflegenden. Es ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 120 SGB XI), dass der Vertrag vor der Arbeitsaufnahme schriftlich mit dem Kunden abgeschlossen werden muss.

Für Leistungen stationärer Pflegedienste/Einrichtungen wird ein →Heimvertrag vereinbart.

Für medizinische Leistungen wird ein →Behandlungsvertrag geschlossen.

Privatrecht

siehe Abschnitt II

Das Privatrecht (auch Zivilrecht genannt) regelt die rechtlichen Beziehungen der Bürger zueinander (z. B. Inhalt von Verträgen, Familienrecht). Im Gegensatz zum →Öffentlichen Recht geht das Privatrecht von der Gleichordnung der einzelnen Menschen zueinander aus.

Hauptgesetz ist das →Bürgerliche Gesetzbuch (BGB, Lz. II.1).

Das Privatrecht basiert auf dem Grundgedanken, dass dem Einzelnen die Freiheit eingeräumt wird, die Regelung seiner Lebensverhältnisse selbst zu treffen (Grundsatz der Privatautonomie):

- Vertragsfreiheit: Jeder einzelne kann grundsätzlich sowohl seinen Vertragspartner frei wählen (sog. „Abschlußfreiheit“) als auch den Inhalt seiner Verträge frei bestimmen (sog. „Gestaltungsfreiheit“, §§ 241, 305 BGB).

- Eigentumsfreiheit: Der Eigentümer einer Sache kann mit dieser grundsätzlich nach seinem Belieben verfahren (§ 903 BGB).
- Testierfreiheit: Jeder kann frei bestimmen, an wen sein Vermögen nach dem Tod fallen soll (§ 1937 BGB).

Privatsphäre, Schutz der

siehe Art. 2 Absatz 1 und Art. 1 Absatz 1 GG (Lz. I.1)

Privatsphäre bezeichnet das geschützte, persönliche Lebensumfeld (nicht öffentlicher Bereich), in dem ein Mensch unbehelligt von äußeren Einflüssen sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnimmt.

Geschützt wird die Privatsphäre durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Absatz 1 und Art. 1 Absatz 1 GG). Konkretisiert wird dieser Schutzbereich durch Art. 13 GG („Unverletzlichkeit der Wohnung“) sowie Art. 10 GG („Post- und Fernmeldegeheimnis“)

Demzufolge ist die Wohnung unverletzlich. Gemeint sind alle Räumlichkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen. Wer dort ohne Einwilligung eindringt, begeht Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).

Nach § 202 StGB macht sich wegen Verletzung des Briefgeheimnisses strafbar, wer Einsichtnahme in fremde Dokumente und Unterlagen nimmt (Briefe, Tagebücher, Notizen, Datenträger wie Audiokassetten, CDs, Mobiltelefone, Computer, Schriftstücke in geschlossenen Behältnissen). Postkarten und offene Drucksachen unterliegen dagegen nicht dem Briefgeheimnis.

Auch der Schutz personenbezogener Daten (→Datenschutz) ist ein Bestandteil des Schutzes der Privatsphäre.

Im Leitbild für gute Pflege, der →Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen wird der Schutz der Privatsphäre in Art. 8 konkretisiert.

Rechtsfähigkeit

siehe § 1 BGB (Lz. II.1)

Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können. Diese Fähigkeit besteht unabhängig davon, ob eine →Geschäftsfähigkeit vorliegt.

Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod. Mit dem Tod gehen Vermögen, Rechte und (teilweise) Pflichten auf die Erben über (→Erbrecht).

Rechtswidrigkeit

siehe § 11 Absatz 1 Nr. 5 StGB (Lz. III.1)

Rechtswidrig ist nur eine Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.

Bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt die Rechtswidrigkeit einer Tat mit der Konsequenz, dass diese nicht geahndet wird.

Rechtfertigungsgründe sind: →Notwehr (§ 32 StGB), rechtfertigender →Notstand (§ 34 StGB), →Einwilligung, soweit der Betroffene über das Rechtsgut bestimmen kann (gesetzlich bei Körperverletzung geregelt, § 228 StGB; nicht aber bei Tötung auf Verlangen, siehe →Sterbehilfe). Auch gesetzliche Erlaubnisse können die Rechtswidrigkeit aufheben. So verpflichtet beispielsweise § 6 Infektionsschutzgesetz dazu, Personen, die an dort genannten Krankheiten erkrankt sind, namentlich zu melden. In diesen Fällen liegt kein Verstoß gegen die Schweigepflicht nach § 203 StGB bzw. des Datenschutzes vor.

Schadensersatz

siehe §§ 249 ff. BGB (Lz. II.1)

Beim Schadensersatz handelt es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch, der entsteht, wenn durch schuldhafte Verletzung eines Rechts Schaden entstanden ist, der zu ersetzen ist.

Der Schadensersatzanspruch kann sich ergeben aus

- →Unerlaubter Handlung (→Deliktsrecht)
- der Verletzungen von Vertrags- und vertragsähnlichen Pflichten (Vertragsrecht)

Es besteht die Verpflichtung den Zustand wieder herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte (§ 249 BGB). Zudem umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn (§ 252 BGB).

Schadensersatz ist grundsätzlich nur bei materiellen Gütern zu beanspruchen. Bei immateriellen Schäden wird dieser Schadensersatz als Schmerzensgeld bezeichnet (§ 253 BGB). Ein immaterieller Schaden ist eine Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit.

Schuldfähigkeit

siehe § 19, § 20 StGB (Lz. III.1)

Die Schuldfähigkeit einer Person ist Voraussetzung dafür, dass sie für die Begehung einer Straftat bestraft werden kann. Eine fehlende Schuldfähigkeit kann sich aus seinem Alter (§ 19 StGB, unter 14 Jahren) oder aus einer mangelnden persönlichen Fähigkeit ergeben, das Unrecht der begangenen Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 20 StGB, fehlende Einsichts- und Steuerungsfähigkeit z. B. durch seelische Störungen, Bewusstseinsstörung).

Schuldhaftes Handeln

siehe § 19, § 20 StGB (Lz. III.1)

Schuldhaftes Handeln ist ein Bestandteil einer Straftat. Das Verhalten muss dem Täter vorgeworfen werden können und er muss für sein Tun oder Unterlassen verantwortlich sein (→Schuldfähigkeit).

Schuldhaftes Handeln ist nicht gegeben bei:

- Kindern unter 14 Jahren (§ 19 StGB)
- Mangelnde Fähigkeit zur Einsicht (§ 20 StGB)
- Fehlendem Bewusstsein, mit der Tat etwas Unrechtes zu tun (Verbotsirrtum, § 17 StGB)
- Überschreiten der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken (Notwehrexzess, § 33 StGB)
- →Entschuldigendem Notstand (§ 35 StGB)

Schuldrecht

siehe § 241 bis § 853 BGB (Lz. II.1)

Das Schuldrecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen, die entweder in einem vertraglichen Schuldverhältnis zueinander stehen oder deren rechtliche Beziehung sich aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis (→Deliktsrecht) ergibt („Eine Person schuldet der anderen etwas“).

Schutzbefohlene

siehe § 225 StGB (Lz. III.1)

Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, quält, roh misshandelt (z. B. ruppiges Haarekämmen) oder sie durch böswillige Vernachlässigung

seiner Pflicht, für sie zu sorgen, an der Gesundheit schädigt, macht sich nach § 225 StGB strafbar.

Neben Kindern gehören in den Schutzbereich dieses Straftatbestandes Personen, die infolge einer Störung der physischen Gesundheit durch ihr Alter oder durch eine Behinderung oder durch Krankheit wehrlos sind.

Zwischen den Beteiligten muss ein besonderes Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis vorliegen. Dies ist der Fall bei Mitarbeitern eines Krankenhauses, einer Pflegeeinrichtung bzw. Pflegedienstes sowie bei einer gesetzlichen Betreuung.

Die Misshandlung Schutzbefohlener ist ein Sondertatbestand der Körperverletzung und wird wegen des verletzten Fürsorgeverhältnisses empfindlich geahndet.

Schweigepflicht

siehe § 203 StGB (Lz. III.1)

Schweigepflicht bedeutet, dass bestimmte Berufsgruppen gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung des Berufs anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet sind (Berufsgeheimnis).

Ziel der Schweigepflicht ist der Schutz der →Privatsphäre und damit der Grundrechte sowie Wahrung des Vertrauensverhältnisses.

Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht können sich aus strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Rechtsnormen ergeben.

Strafrecht:

Die „Verletzung von Privatgeheimnissen“ stellt nach § 203 StGB einen Straftatbestand dar. Der von der Schweigepflicht betroffene Personenkreis im Gesundheitswesen ist in der Vorschrift benannt:

- Ärzte, Apotheker und Angehörige sonstiger Heilberufe, die eine staatliche Ausbildung erfordern – also alle Kräfte aus der Alten- und Krankenpflege
- Gehilfen, die bei Angehörigen von Heilberufen arbeiten (z. B. Pflegehelfer, Alltagsbetreuer, Küchenhilfen, Verwaltungsmitarbeiter)
- in Ausbildung befindliche Personen der beiden vorgenannten Gruppen

Erlaubt ist die Weitergabe von Informationen aus folgenden Rechtfertigungsgründen:

- Zustimmung, →Einwilligung des Betroffenen („Entbindung von der Schweigepflicht“)
- Weitergabe im geschlossenen Kreis, wenn für die Behandlung oder Therapie notwendig oder dienlich
- zur Gefahrenabwehr (→Notstand)

Arbeitsrecht:

Arbeitnehmer unterliegen auf Grund ihres Arbeitsvertrags der Schweigepflicht (Verschwiegenheitspflicht). Grundsätzlich stellt die Schweigepflicht eine vertragliche Nebenpflicht dar; in vielen Arbeitsverträgen wird diese Verpflichtung auch ausdrücklich erwähnt oder ergibt sich aus der Bezugnahme auf einen Tarifvertrag (z. B. § 3 Absatz 1 TVöD) bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien (z. B. § 5 Absatz 1 AVR Caritas).

Verstöße gegen die Schweigepflicht können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (je nach Schwere und Anzahl): Ermahnung, Abmahnung, Kündigung.

Datenschutz:

Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht ist zugleich immer ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften, der von den Aufsichtsbehörden geahndet werden kann. Bestraft wird von den Aufsichtsbehörden das Unternehmen selbst, nicht der einzelne Mitarbeiter.

Sorgfaltspflicht

siehe § 276 BGB (Lz. II.1)

Verpflichtung, sich umsichtig zu verhalten und der nötigen Sorgfalt Genüge zu tun. Der Zweck der Sorgfaltspflicht ist die Vermeidung unnötiger Risiken für andere.

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht ist Grund für eine Haftung für →Fahrlässigkeit.

Sorgfalt ist das gewissenhafte und umsichtige Vorgehen, wobei alle wesentlichen fachlichen Aspekte (z. B. Stand der Technik und der Wissenschaft, Expertenstandards, ISO-Normen) beachtet werden müssen.

Sozialgesetzbuch

siehe Abschnitt IV

Der Zweck des Sozialgesetzbuches (SGB) ergibt sich aus § 1 SGB I (Lz. IV.1): „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung so-

zialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Das Sozialgesetzbuch ist damit Ausfluss des →Sozialstaatsprinzips.

Das Sozialrecht ist noch nicht vollständig in einem Gesetz zusammengefasst. 1969 hat der Gesetzgeber mit der Konzeption einer Zusammenfassung von zahlreichen Einzelgesetzen zu einem zusammenhängenden Gesetzeswerk begonnen. Mit den sogenannten „Hartz“-Gesetzen wurden mit Schaffung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) 2005 zuletzt weitere Bücher (als Ersatz für das bis dahin geltende Bundessozialhilfegesetz und der Arbeitslosenhilfe) in Kraft gesetzt.

Ziel ist es, das gesamte geltende →Sozialrecht Deutschlands in einem Gesetzbuch zu fassen. Derzeit gibt es zwölf Bücher des Sozialgesetzbuchs:

- Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)
- Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
- Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)

Als besondere Bestandteile des Sozialgesetzbuches gelten nach § 68 SGB I (Lz. IV.1) noch mehrere derzeit noch in speziellen Gesetzen geregelte Bereiche (z. B. Ausbildungsförderung – BAföG; soziales Entschädigungsrecht mit der Kriegsopferversorgung und der Opferentschädigung, Unterhaltsicherung, Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld usw.).

Sozialrecht, Soziale Rechte

siehe Abschnitt IV

Sozialrecht ist ein Teilbereich des → Öffentlichen Rechts. Der alles beherrschende Grundsatz des Sozialrechts ist die → Sozialstaatlichkeit, Art. 20 GG (Lz. I.1) und damit die Verwirklichung der sozialen Rechte (§ 2 SGB I in Verbindung mit den §§ 3 bis 10 SGB I, Lz. IV.1):

Soziale Rechte sind:

- Recht auf individuelle Förderung einer Aus- und Fortbildung, Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs.
- Recht auf Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes sowie zur wirtschaftlichen Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.
- Recht auf Zugang zur Sozialversicherung und damit verbunden Recht auf die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.
- Recht auf notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und angemessene wirtschaftliche Versorgung, wenn ein Gesundheitsschaden eingetreten ist, während der Bürger der staatlichen Gemeinschaft gedient hat (Soldat, freiwillig Dienstleistende).
- Recht auf einen Familienlastenausgleich, wenn es unterhaltspflichtige Kinder gibt.
- Recht auf Zuschuss zur Miete oder sonstigen Wohnkosten, wenn anderweitig die Kosten nicht getragen werden können.
- Recht aller Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.
- Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe hat, wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von

anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält. Die Führung eines menschenwürdigen Lebens muss dabei gesichert sein.

- Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben umfassende Teilhaberechte in Arbeit und Gesellschaft und ein Recht auf Hilfe, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder Behinderung zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Sozialstaat

siehe Art. 20 GG (Lz. I.1)

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat zur Herstellung und Erhaltung sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit in allen Rechtsbereichen (z. B. Abbau bzw. Ausgleich von sozialen Ungleichheiten – Stichwort „soziale Gerechtigkeit“, Schutz des sozial Schwachen, soziale Mindeststandards).

Aus Art. 20 Absatz 1 GG ergibt sich der Auftrag an Legislative (= Gesetzgeber), Exekutive (= Verwaltung) und Judikative (= Gerichte), das Sozialstaatsprinzip zu konkretisieren und zu verwirklichen:

- Legislative: Schaffung eines sozialen Mindeststandards und Gewährleistung eines Existenzminimums.
- Exekutive: Maßnahmen und Entscheidungen, die im Ermessen der Verwaltung stehen, müssen sozial gerecht sein.
- Judikative: Die Auslegung von Gesetzen muss sozial gerecht sein.

Das Sozialstaatsprinzip begründet jedoch keinerlei subjektive Rechte des einzelnen Bürgers gegen den Staat.

Staatsorgane, Staatsziele

siehe Art. 20 GG, Art. 38 ff. (Lz. I.1)

In Deutschland gibt es auf Bundesebene folgende Staatsorgane:

- Bundestag (Art. 38 ff. GG)
- Bundesrat (Art. 50 ff. GG)
- Bundesversammlung (Art. 54 ff. GG)
- Bundespräsident (Art. 54 ff. GG)
- Bundesregierung (Art. 62 ff. GG)

- Bundeskanzler (Art. 63 Absatz 1 GG)
- Bundesverfassungsgericht (Art. 92 ff. GG)

Gemäß Art. 20 GG ist Deutschland ein demokratischer, rechtsstaatlicher und sozialer Bundesstaat. Insbesondere das Rechtsstaatsprinzip und das →Sozialstaatsprinzip spielen zur Umsetzung der Demokratie eine besondere Rolle.

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet, dass alle staatliche Gewalt, d. h. Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) an das Grundgesetz gebunden sind (Art. 20 Absatz 3 GG). Der Staat selbst darf sich nicht über die Gesetze stellen, er ist nicht allmächtig und insbesondere darf er nicht willkürlich handeln. Dadurch soll auf Seiten des Bürgers sowohl Rechtssicherheit als auch Rechtsklarheit gewährleistet werden.

Faires Gerichtsverfahren:

Aus diesem Prinzip ergibt sich das Recht des Bürgers auf ein rechtstaatlich faires Verfahren. So hat der Beschuldigte im Strafprozess beispielsweise das Recht auf ein faires Strafverfahren, das insbesondere die Zuziehung und Auswahl eines Verteidigers garantiert. Auch die vertrauliche Kommunikation zwischen Betroffenenem und Verteidiger ist Bestandteil eines solchen Verfahrens. Das Recht auf ein faires Verfahren soll dem Bürger letztlich garantieren, dass ihm vor staatlichen Eingriffen in seine Rechte die Möglichkeit gegeben wird, auf das staatliche Verfahren und dessen Ergebnis Einfluss zu nehmen.

Gesetzesvorrang:

Aus dem Rechtsstaatsprinzip wird auch der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes hergeleitet. Dies bedeutet, dass alle drei Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) an Gesetz und Recht gebunden sind. Für die Verwaltung als vollziehende Gewalt bedeutet dies unter anderem, dass ihr Handeln mit allen Rechtsnormen in Einklang zu stehen hat, was im Hinblick auf den Bürger insbesondere für Verwaltungsakte gilt. Wenn die Verwaltung gegen diesen Grundsatz verstößt, dann ist ihr Handeln rechtswidrig.

Gesetzesvorbehalt:

Ein weiterer wichtiger Grundsatz stellt der Vorbehalt des Gesetzes dar. Dies bedeutet, dass staatliches Handeln, insbesondere Eingriffe des Staates in Rechtspositionen der Bürger, durch ein förmliches Gesetz legitimiert sein muss. Staatliches Handeln wird für den Bürger damit vorhersehbar und berechenbar.

Verhältnismäßigkeit:

Bedeutende Rolle spielt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei

Eingriffen des Staates in Rechtspositionen der Bürger. Eingriffe des Staates in Rechtspositionen des Bürgers müssen immer geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Sterbehilfe

siehe § 216 StGB (Lz. III.1)

Liegt ein entsprechender Wille des Patienten vor (ggfs. über eine →Patientenverfügung), sind folgende Maßnahmen grundsätzlich erlaubt:

- Passive Sterbehilfe: Maßnahmen, die das Sterben erleichtern, ohne den Zeitpunkt des Todes zu beeinflussen (z. B. Unterlassen künstlicher Nahrungs- oder Sauerstoffzufuhr). Diese Maßnahmen bzw. das Unterlassen von Maßnahmen muss dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Patienten entsprechen.
- Indirekte Sterbehilfe: Maßnahmen, die ungewollt den Todeseintritt beschleunigen (wenn z. B. eine ärztlich gebotene schmerzlindernde Medikation die unbeabsichtigte, aber unvermeidbare Nebenfolge hat, dass sie den Todeseintritt beschleunigt). Es ist zu prüfen, ob der Einsatz des Medikaments dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht.

Selbst wenn ein entsprechender Wille des Patienten vorliegen sollte, ist die aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen, § 216 StGB) nicht erlaubt und steht unter Strafe.

Strafgesetzbuch

siehe §§ 1 ff. StGB (Lz. III.1)

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält die Rechtsnormen, durch die bestimmte Verhaltensweisen mit Strafandrohung verboten werden. Ziel des Strafrechts ist der Schutz bestimmter Rechtsgüter wie beispielsweise Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen.

Das StGB ist in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil unterteilt.

Der Allgemeine Teil (§§ 1-79b StGB) enthält in seinem ersten Abschnitt Regelungen über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts. Der dritte Abschnitt, der als Kernstück des allgemeinen Teils bezeichnet werden kann, regelt mögliche Rechtsfolgen für eine begangene Straftat, nämlich verschiedene Strafen (z. B. Freiheitsstrafe, Geldstrafe) und Maßnahmen (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot). Im zweiten, vierten und fünften Abschnitt sind wiederum allgemeine Vorschriften zu finden, die Anwendung des Besonderen Teils erweitern (wie z. B. der Versuch einer Straftat), einschränken (z. B. wenn der

Rechtfertigungsgrund der Notwehr vorliegt) oder ergänzen (z. B. das Erfordernis eines Strafantrags).

Im Besonderen Teil (§§ 80-358 StGB) werden die einzelnen Straftatbestände, die nach bestimmten Rechtsgütern geordnet sind, aufgeführt. Hierzu zählen beispielsweise Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174-184g StGB (wie z. B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch), Straftaten gegen die →körperliche Unversehrtheit gemäß §§ 223-231, →Straftaten gegen das Leben gemäß §§ 211-222 StGB (wie z. B. Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung) oder auch Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-241a StGB (z. B. Freiheitsberaubung, Nötigung).

Strafmündigkeit

siehe § 19 StGB (Lz. III.1)

Fähigkeit, wegen der Verletzung von Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Strafmündigkeit richtet sich nach dem Alter des Täters:

- Bis zum 14. Lebensjahr: Strafunmündigkeit
Der Täter kann strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden; er gilt nach § 19 StGB als schuldunfähig.
- Vom 14.-18. Lebensjahr: Bedingte Strafmündigkeit
Der Täter kann nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bei Tatbegehung nach seiner sittlichen und geistigen Reife in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.
- Ab dem 18. Lebensjahr: Volle Strafmündigkeit
Der Täter kann unfänglich zur Verantwortung gezogen werden. Ein Strafverfahren findet nach dem Jugendstrafrecht statt, zur Anwendung kommt das Jugendgerichtsgesetz. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres wird grundsätzlich Erwachsenenstrafrecht angewandt.

Strafrechtliche Haftung

siehe § 15 StGB (Lz. III.1)

Die strafrechtliche Haftung bezieht sich auf die Bestrafung von gesetzeswidrigen Verhaltensweisen einzelner Bürger durch den Staat.

Im →Strafgesetzbuch (StGB) werden im Besonderen Teil die einzelnen Straftaten genannt. Auch in anderen Gesetzen können Straftaten genannt werden, z. B. im Arzneimittelgesetz oder im Betäubungsmittelgesetz.

Voraussetzung für eine strafrechtliche Haftung ist, dass

- eine Straftat begangen (oder zumindest versucht) wurde, und damit ein Tatbestand vorliegt,
- die Tat →rechtswidrig war (kein Rechtfertigungsgrund, z. B. →Einwilligung, →Notwehr)
- der Täter für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden kann (→Strafmündigkeit, →Schuldfähigkeit).

Straftaten gegen das Leben

siehe §§ 211-222 StGB (Lz. III.1)

Tötungsdelikte, die im 16. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (§§ 211-222) geregelt sind. Geschützt wird durch die Tatbestände das Rechtsgut „Leben eines Menschen“.

Nach Art. 2 Absatz 2 GG (Lz. I.1) hat jeder Mensch ein Recht auf Leben. Aufgrund dieses Grundrechts, ist das Leben unbedingt zu schützen. Aus diesem Grund ist Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB (aktive →Sterbehilfe) strafbar.

Testament

siehe § 2247 BGB (Lz. II.1)

Jeder Mensch hat das Recht, seinen letzten Willen schriftlich in einem Testament festzulegen und sein Vermögen nach seinen Wünschen zu vererben (§ 1937 BGB, Testierfreiheit). Dies ist auch als →Grundrecht in Art. 14 Absatz 1 Satz 1 GG (Lz. I.1) niedergelegt. Der Erblasser darf eine Erbeinsetzung nach seinem freien Willen vornehmen, von Dritten nachvollziehbare Gründe sind nicht erforderlich.

Der Erblasser kann ein eigenhändiges Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten (§ 2247 BGB) oder seine Wünsche mündlich zur Niederschrift oder schriftlich mit einer entsprechenden mündlichen Erklärung vor einem Notar abgeben (§§ 2231 ff. BGB, sog. öffentliches Testament).

Ehegatten können zudem ein Gemeinschaftliches Testament (§§ 2265-2273 BGB) errichten.

In Notfällen kann ein zeitliche befristet wirksames →Nottestament errichtet werden.

Zum Verfassen eines Testaments muss eine →Testierfähigkeit des Erblassers vorliegen.

Liegt kein Testament vor, dann tritt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1922 ff. BGB) ein.

Testierfähigkeit

siehe § 2229 BGB (Lz. II.1)

Fähigkeit einer natürlichen Person, für den Fall des Todes durch → Testament über ihr Vermögen verfügen zu können, also ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben.

Jeder Mensch ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres testierfähig. Bei Minderjährigkeit ist die Zustimmung (→ Einwilligung, Genehmigung) des → gesetzlichen Vertreters nicht notwendig. Zum Schutz der Minderjährigen bestimmt jedoch § 2233 Absatz 1 BGB, dass er nur ein öffentliches Testament (meist: Erklärung gegenüber dem Notar, siehe § 2232 BGB) errichten kann.

Nicht testierfähig ist, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen → Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Im Streitfall ist „zur vollen Gewissheit“ nachzuweisen, dass der Erblasser die Tragweite seiner Entscheidungen nicht mehr erkennen konnte und/oder seinen Willen nicht mehr frei von Einflüssen dritter Personen bilden konnte. Beweispflichtig ist der, der die Testierfähigkeit bestreitet. Bleiben Zweifel, geht das Nachlassgericht von der Testierfähigkeit aus.

Unerlaubte Handlung

siehe §§ 823 ff. BGB (Lz. II.1)

Der widerrechtliche Eingriff in einen fremden Rechtskreis, durch den ein Schaden verursacht wird, stellt eine unerlaubte Handlung dar, die in den § 823 BGB geregelt ist (→ Deliktsrecht).

Verletzung absoluter Rechte (§ 823 Absatz 1 BGB):

Geschützt werden Rechte, die gegenüber jedermann – und nicht nur gegenüber einer bestimmten Person (z. B. Schuldner aus einem Vertragsverhältnis) – wirken, insbesondere: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Urheberrecht, Persönlichkeitsrechte (z. B. Recht am eigenen Bild, Ehre, informationelles Selbstbestimmungsrecht – Verletzung durch Datenschutzverstöße, → Privatsphäre).

Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 823 Absatz 2 BGB):

Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage), die dem Schutz eines anderen dienen (z. B. § 223 StGB Kör-

perversion, § 4 BDSG (Lz. I.4) unzulässige Weitergabe personenbezogener Daten).

Es muss eine Verletzungshandlung in einem dieser geschützten Rechtsgüter vorliegen, z. B.: Körperverletzung durch Eingriff in die →körperliche Unversehrtheit, Eingriffe in die Bewegungsfreiheit etwa durch Fixierung, Ärztliche Behandlung bei unzureichender Aufklärung und dadurch Verletzung des Selbstbestimmungsrechts.

Liegt eine →Garantenstellung des Schädigers vor, kann ein Unterlassen eine schädigende Handlung sein.

Eine Widerrechtlichkeit also Rechtswidrigkeit dieser Handlung liegt vor, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorgebracht werden können. Rechtfertigungsgründe können sein: Notwehr (§ 227 BGB), Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB), Angriffsnotstand (§ 904 BGB), →Einwilligung des Verletzten.

Ein Verschulden liegt vor, wenn →Deliktsfähigkeit (Verschuldensfähigkeit) nach § 827 oder § 828 BGB vorliegt und der Grad des Verschuldens nach § 276 BGB einen →Vorsatz oder eine →Fahrlässigkeit darstellt.

Die Handlung muss nicht selbst begangen werden. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere (→Verrichtungsgehilfe) in Ausführung der Verrichtung einem Dritten zufügt. Ein „Exkulpation“ ist dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass bei der Auswahl und Überwachung der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre (§ 831 BGB).

Häufig kommen im Schadensfall sowohl vertragliche als auch deliktische Schadensersatzansprüche in Betracht.

Verrichtungsgehilfe

siehe § 831 BGB (Lz. II.1)

Ein Verrichtungsgehilfe ist eine Person (z. B. Arbeitnehmer), die von einem Geschäftsherrn (z. B. Unternehmen) in dessen Interesse (z. B. zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung) mit der Verrichtung einer Tätigkeit beauftragt worden ist (z. B. Ausführen der im Vertrag niedergelegten Verpflichtung) und von seinen Anordnungen abhängig ist.

Die →deliktische Haftung des Geschäftsherrn für seinen Verrichtungsgehilfen ist in § 831 BGB geregelt. Der Geschäftsherr haftet nicht, wenn er bei der Auswahl und Bestellung des Verrichtungsgehilfen die im

Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat (siehe hier auch →Organisationsverschulden) oder wenn der Schaden auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.

Vertrag

Rechtsgeschäft, das durch inhaltlich übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebenen →Willenserklärungen (→Angebot und →Annahme) erzielte Einigung von mindestens zwei Personen zur Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolges.

Vertragliche Haftung

siehe §§ 280 ff. BGB (Lz. II.1)

Läuft bei der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht etwas schief (Schlechtleistung, Nichtleistung usw.), muss der Schuldner den Schaden ersetzen, der durch eine Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis entstanden ist und der Schuldner dies auch vertreten muss, dafür also die Verantwortung hat (§ 280 Absatz 1 BGB).

Grundsätzlich hat der Schuldner →Vorsatz und →Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB).

Zur Pflichterfüllung kann der Schuldner (z. B. Pflegeheim) einen Dritten (z. B. dort angestellte Pflegekraft; freier Masseur) einsetzen (→Erfüllungsgehilfe). Im Schadensfall muss sich der Schuldner das Verschulden des Dritten nach § 278 BGB zurechnen lassen. Als Verschuldensmaßstab ist auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des Schuldners selbst abzustellen und nicht auf die des Dritten.

Die Schadensbeurteilung erfolgt nach den in §§ 249 ff. BGB festgelegten Regelungen.

Vertragsfreiheit

siehe § 311 BGB (Lz. II.1)

Freie Entscheidung des Einzelnen, ob und mit wem er einen Vertrag schließt (Abschlussfreiheit) und was dessen Inhalt sein soll (Gestaltungsfreiheit).

Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenzen bei Gesetzwidrigkeit (§ 134 BGB) und Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB). Spezielle Gesetze können zudem Mindestinhalte vorgeben, beispielsweise beim Heimvertrag nach § 6 WBVG (Lz. II.2).

Vertretungsmacht

siehe §§ 164 ff. BGB (Lz. II.1)

Befugnis, im Namen eines anderen → Willenserklärungen abzugeben und zu empfangen und somit rechtsgeschäftlich im Namen eines anderen oder mit Wirkung für einen anderen zu handeln (Stellvertretung). Ein vom Stellvertreter vorgenommenes Rechtsgeschäft wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hat und zu erkennen gibt, dass er im Namen eines anderen handelt.

Die Vertretungsmacht kann beruhen auf:

- Rechtsgeschäft in Form einer Vollmacht (Bevollmächtigung § 167 Absatz 1 BGB, auch z. B. → Vorsorgevollmacht)
- Gesetz (z. B. Eltern § 1629 BGB, → Betreuer § 1902 BGB, siehe auch → gesetzlicher Vertreter)

Vorsatz

siehe § 276 BGB für das Zivilrecht (Lz. II.1)

siehe § 15 StGB für das Strafrecht (Lz. III.1)

Vorsatz bedeutet das Wissen und Wollen des Erfolgs und Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit.

Im Zivilrecht: Bewusstes Herbeiführen oder Vereiteln eines Erfolges im Wissen, gegen eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zu verstoßen.

Im Strafrecht: Kenntnis der Tatbestandsverwirklichung/Tatumstände und Wille, die strafbare Handlung auch durchzuführen. Die Unkenntnis darüber, dass die Handlung widerrechtlich ist, hebt die Strafbarkeit nicht auf (Unkenntnis schützt nicht vor Strafe). Es kann in diesem Fall aber ein sogenannter Verbotsirrtum vorliegen (§ 17 StGB). Dieser läßt die Schuld des Täters nur entfallen, wenn dieser Irrtum unvermeidbar war. Vermeidbar ist der Irrtum, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

Zur Abgrenzung → Fahrlässigkeit.

Vorsorgevollmacht

§ 1901c BGB (Lz. II.1)

Mit der Vorsorgevollmacht kann man einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten des täglichen Lebens für

den Fall übertragen, dass man die Fähigkeit selbst zu entscheiden einbüßt.

Willenserklärung

§§ 116 ff. BGB (Lz. II.1)

Willensäußerung einer Person, die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist.

Die Person muss die Rechtsfolge wollen (= innerer Wille) und dies auch sagen/zeigen (= äußerer Wille).

Die Wirksamkeit einer Willenserklärung bemisst sich nach der → Geschäftsfähigkeit.

Zivilrecht

siehe Abschnitt II

Rechtsgebiet, das Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten (natürliche Person, also der Mensch, oder auch juristische Personen, also Unternehmen, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.) behandelt. Das → Privatrecht ist ein Teil des Zivilrechts. Hauptgesetz ist das → Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Zur Abgrenzung siehe → Öffentliches Recht.

Zivilrechtliche Haftung

siehe §§ 280 ff. BGB und §§ 823 ff. BGB (Lz. II.1)

→ Vertragliche Haftung: Haftung für Schäden, die bei der Erfüllung von Verträgen dem Vertragspartner zugefügt werden (§§ 280 ff. BGB)

→ Deliktische Haftung: Haftung für Schäden, die Personen zugefügt werden, ohne dass man mit ihnen in einem vertraglichen Verhältnis steht (§§ 823 ff. BG).

Zuzahlung

siehe § 61 SGB V (Lz. IV.2)

Krankenversicherung:

Gesetzlich Krankenversicherte müssen sich nach § 61 SGB V für einige medizinische Leistungen an den Kosten beteiligen:

- Arzneimittel, Verbandsmittel, Fahrtkosten, Hilfsmittel: 10 % der Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro müssen selbst bezahlt werden
- Heilmittel: 10 % der Kosten zuzüglich 10 Euro Verordnung
- Häusliche Krankenpflege: 10 % der Kosten pro Tag, begrenzt auf 28 Tage im Kalenderjahr, zuzüglich 10 Euro je Verordnung
- Krankenhausbehandlung: 10 Euro pro Kalendertag, für längstens 28 Tage pro Kalenderjahr.
- Ambulante oder stationäre Reha: 10 Euro pro Kalendertag an die Einrichtung
- Zahnersatz: 50 % der Regelversorgungskosten (= Festzuschuss), 60 % der Regelversorgungskosten bei 5 Jahren Vorsorge, 65 % der Regelversorgungskosten bei 10 Jahren Vorsorge. Die Vorsorge muss durch ein Bonusheft nachgewiesen werden.

Um die Versicherten finanziell nicht zu überfordern, gibt es eine „Deckelung“ der Kosten, wenn die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V erreicht ist: Die Belastungsgrenze liegt bei 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens, für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, gilt eine Belastungsgrenze von 1 %.

Pflegeversicherung:

Für →Pflegehilfsmittel der Produktgruppen 50-53 (technische Hilfen) regelt § 40 Absatz 3 SGB XI eine Zuzahlung von 10 %, maximal 25 Euro je Hilfsmittel.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Produktgruppe 54) muss der Versicherte selbst bezahlen, wenn der Betrag der 40 Euro monatlich übersteigt.

Auch in der Pflegeversicherung gilt eine Belastungsgrenze. Die Ermittlung dieser Grenze erfolgt nach den oben dargestellten Regelungen der Krankenversicherung.

I Staatsorganisation, Grundrechtesschutz

I.1 Grundgesetz (GG)	70
I.2 Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (Pflege-Charta)	123
I.3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	135
I.4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Auszug	147

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Zuletzt geändert durch
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)
vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)

Inhaltsübersicht

PRÄAMBEL

I. Die Grundrechte

- Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)
- Artikel 2 (Persönliche Freiheit)
- Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)
- Artikel 4 (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)
- Artikel 5 (Freie Meinungsäußerung)
- Artikel 6 (Ehe, Familie, uneheliche Kinder)
- Artikel 7 (Schulwesen)
- Artikel 8 (Versammlungsfreiheit)
- Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit)
- Artikel 10 (Brief- und Postgeheimnis)
- Artikel 11 (Freizügigkeit)
- Artikel 12 (Freiheit des Berufes)
- Artikel 12a (Wehrpflicht, Ersatzdienst)
- Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)
- Artikel 14 (Eigentum, Erbrecht und Enteignung)
- Artikel 15 (Sozialisierung)
- Artikel 16 (Ausbürgerung, Auslieferung)
- Artikel 16a (Asylrecht)
- Artikel 17 (Petitionsrecht)
- Artikel 17a (Wehrdienst, Ersatzdienst)
- Artikel 18 (Verwirkung von Grundrechten)
- Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten)

II. Der Bund und die Länder

- Artikel 20 (Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung)
- Artikel 20a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)
- Artikel 21 (Parteien)

- Artikel 22 (Hauptstadt Berlin, Bundesflagge)
- Artikel 23 (Europäische Union)
- Artikel 24 (Supranationale Einrichtungen)
- Artikel 25 (Regeln des Völkerrechts)
- Artikel 26 (Angriffskrieg, Kriegswaffen)
- Artikel 27 (Handelsflotte)
- Artikel 28 (Länder und Gemeinden)
- Artikel 29 (Neugliederung des Bundesgebiets)
- Artikel 30 (Funktionen der Länder)
- Artikel 31 (Vorrang des Bundesrechts)
- Artikel 32 (Auswärtige Beziehungen)
- Artikel 33 (Staatsbürger, öffentlicher Dienst)
- Artikel 34 (Amtshaftung bei Amtspflichtverletzungen)
- Artikel 35 (Rechts- und Amtshilfe)
- Artikel 36 (Landsmannschaftliche Gleichbehandlung)
- Artikel 37 (Bundeszwang)

III. Der Bundestag

- Artikel 38 (Wahl)
- Artikel 39 (Wahlperiode, Zusammentritt)
- Artikel 40 (Präsidium, Geschäftsordnung)
- Artikel 41 (Wahlprüfung)
- Artikel 42 (Öffentlichkeit, Beschlussfassung)
- Artikel 43 (Anwesenheit der Bundesminister)
- Artikel 44 (Untersuchungsausschüsse)
- Artikel 45 (Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union)
- Artikel 45a (Ausschüsse für Auswärtiges und Verteidigung)
- Artikel 45b (Wehrbeauftragter)

- Artikel 45c (Petitionsausschuss)
- Artikel 45d (Parlamentarisches Kontrollgremium)
- Artikel 46 (Indemnität, Immunität)
- Artikel 47 (Zeugnisverweigerungsrecht)
- Artikel 48 (Ansprüche der Abgeordneten)
- Artikel 49 (weggefallen)

IV. Der Bundesrat

- Artikel 50 (Funktion)
- Artikel 51 (Zusammensetzung)
- Artikel 52 (Präsident, Geschäftsordnung)
- Artikel 53 (Anwesenheit der Bundesregierung)

IVa. Gemeinsamer Ausschuß

- Artikel 53a (Zusammensetzung, Verfahren)

V. Der Bundespräsident

- Artikel 54 (Bundesversammlung)
- Artikel 55 (Unabhängigkeit des Bundespräsidenten)
- Artikel 56 (Eidesleistung)
- Artikel 57 (Vertretung)
- Artikel 58 (Gegenzeichnung)
- Artikel 59 (Völkerrechtliche Vertretungsmacht)
- Artikel 60 (Ernennung der Bundesbeamten)
- Artikel 61 (Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht)

VI. Die Bundesregierung

- Artikel 62 (Zusammensetzung)
- Artikel 63 (Wahl des Bundeskanzlers; Bundestagsauflösung)
- Artikel 64 (Ernennung der Bundesminister)
- Artikel 65 (Verantwortung, Geschäftsordnung)
- Artikel 65a (Befehls- und Kommandogewalt)
- Artikel 66 (Kein Nebenberuf)
- Artikel 67 (Misstrauensvotum)
- Artikel 68 (Vertrauensvotum – Bundestagsauflösung)

- Artikel 69 (Stellvertreter des Bundeskanzlers)

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

- Artikel 70 (Gesetzgebung des Bundes und der Länder)
- Artikel 71 (Ausschließliche Gesetzgebung)
- Artikel 72 (Konkurrierende Gesetzgebung)
- Artikel 73 (Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung)
- Artikel 74 (Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung)
- Artikel 75 (weggefallen)
- Artikel 76 (Gesetzesvorlagen)
- Artikel 77 (Gesetzgebungsverfahren)
- Artikel 78 (Zustandekommen der Gesetze)
- Artikel 79 (Änderung des Grundgesetzes)
- Artikel 80 (Erlass von Rechtsverordnungen)
- Artikel 80a (Verteidigungsfall, Spannungsfall)
- Artikel 81 (Gesetzgebungsnotstand)
- Artikel 82 (Verkündung, In-Kraft-Treten)

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

- Artikel 83 (Grundsatz: landeseigene Verwaltung)
- Artikel 84 (Bundesaufsicht bei landeseigener Verwaltung)
- Artikel 85 (Landesverwaltung im Bundesauftrag)
- Artikel 86 (Bundeseigene Verwaltung)
- Artikel 87 (Gegenstände der Bundeseigenverwaltung)
- Artikel 87a (Streitkräfte und ihr Einsatz)
- Artikel 87b (Bundeswehrverwaltung)
- Artikel 87c (Auftragsverwaltung im Kernenergiebereich)
- Artikel 87d (Luftverkehrsverwaltung)
- Artikel 87e (Eisenbahnverkehrsverwaltung)

- Artikel 87f (Postwesen,
Telekommunikation)
- Artikel 88 (Bundesbank)
- Artikel 89 (Bundeswasserstraßen)
- Artikel 90 (Bundesstraßen)
- Artikel 91 (Abwehr drohender Gefahr)

VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit

- Artikel 91a (Gemeinschaftsaufgaben)
- Artikel 91b (Zusammenwirken von Bund
und Ländern)
- Artikel 91c (Zusammenwirken bei
informationstechnischen Systeme-
men)
- Artikel 91d (Vergleichsstudien)
- Artikel 91e (Zusammenwirken auf dem
Gebiet der Grundsicherung für
Arbeitsuchende)

IX. Die Rechtsprechung

- Artikel 92 (Gerichtsorganisation)
- Artikel 93 (Bundesverfassungsgericht,
Zuständigkeit)
- Artikel 94 (Zusammensetzung, Verfahren)
- Artikel 95 (Oberste Gerichtshöfe)
- Artikel 96 (Bundesgerichte)
- Artikel 97 (Unabhängigkeit der Richter)
- Artikel 98 (Rechtsstellung der Richter)
- Artikel 99 (Verfassungsstreitigkeiten
durch Landesgesetz
zugewiesen)
- Artikel 100 (Verfassungsrechtliche
Vorentscheidung)
- Artikel 101 (Verbot von Ausnahme-
gerichten)
- Artikel 102 (Abschaffung der Todesstrafe)
- Artikel 103 (Grundrechtsgarantien für das
Strafverfahren)
- Artikel 104 (Rechtsgarantien bei Freiheits-
entziehung)

X. Das Finanzwesen

- Artikel 104a (Tragung der Ausgaben)
- Artikel 104b (Finanzhilfen für besonders
bedeutsame Investitionen)

- Artikel 105 (Gesetzgebungszuständigkeit)
- Artikel 106 (Steuerverteilung)
- Artikel 106a (Personennahverkehr)
- Artikel 106b (Ausgleich infolge der
Übertragung der Kfz-Steuer)
- Artikel 107 (Örtliches Aufkommen)
- Artikel 108 (Finanzverwaltung)
- Artikel 109 (Haushaltswirtschaft)
- Artikel 109a (Haushaltsnotlage,
Stabilitätsrat)
- Artikel 110 (Haushaltsplan)
- Artikel 111 (Haushaltsvorgriff)
- Artikel 112 (Über- und außerplanmäßige
Ausgaben)
- Artikel 113 (Ausgabenerhöhung,
Einnahmeminderung)
- Artikel 114 (Rechnungslegung, Bundes-
rechnungshof)
- Artikel 115 (Kreditaufnahme)

Xa. Verteidigungsfall

- Artikel 115a (Feststellung des
Verteidigungsfalles)
- Artikel 115b (Übergang der Befehls- und
Kommandogewalt)
- Artikel 115c (Konkurrierende Gesetzgebung
im Verteidigungsfall)
- Artikel 115d (Gesetzgebungsverfahren im
Verteidigungsfall)
- Artikel 115e (Befugnisse des gemeinsamen
Ausschusses)
- Artikel 115f (Einsatz des Bundes-
grenzschutzes; Weisungen an
Landesregierungen)
- Artikel 115g (Bundesverfassungsgericht)
- Artikel 115h (Ablauf von Wahlperioden,
Amtszeiten)
- Artikel 115i (Befugnisse der Landes-
regierungen)
- Artikel 115k (Außer-Kraft-Treten von
Gesetzen und Rechts-
verordnungen)
- Artikel 115l (Beendigung des
Verteidigungsfalles)

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 116	(Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung)	Artikel 131	(Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes)
Artikel 117	(Übergangsregelung für Artikel 3 und Artikel 11)	Artikel 132	(gegenstandslos)
Artikel 118	(Neugliederung von Baden-Württemberg)	Artikel 133	(Vereinigtes Wirtschaftsgebiet, Rechtsnachfolge)
Artikel 118a	(Neugliederung Berlin/Brandenburg)	Artikel 134	(Reichsvermögen, Rechtsnachfolge)
Artikel 119	(Flüchtlinge und Vertriebene)	Artikel 135	(Gebietsänderungen, Rechtsnachfolge)
Artikel 120	(Besatzungskosten, Kriegsfolgelasten, Soziallasten)	Artikel 135a	(Erfüllung alter Verbindlichkeiten)
Artikel 120a	(Lastenausgleich)	Artikel 136	(Erster Zusammentritt des Bundesrates)
Artikel 121	(Begriff „Mehrheit“)	Artikel 137	(Wählbarkeit von Beamten, Soldaten und Richtern)
Artikel 122	(Aufhebung früherer Gesetzgebungszuständigkeiten)	Artikel 138	(Notariat)
Artikel 123	(Fortgelten bisherigen Rechts; Staatsverträge)	Artikel 139	(Befreiungsgesetze)
Artikel 124	(Fortgelten bei ausschließlicher Gesetzgebung)	Artikel 140	(Religionsfreiheit, Religionsgesellschaften)
Artikel 125	(Fortgelten bei konkurrierender Gesetzgebung)	Artikel 141	(Landesrechtliche Regelung des Religionsunterrichts)
Artikel 125a	(Übergangsregelung bei Kompetenzänderung)	Artikel 142	(Grundrechte in Landesverfassungen)
Artikel 125b	(Überleitung Föderalismusreform)	Artikel 143	(Abweichungen vom Grundgesetz aufgrund Einigungsvertrag)
Artikel 125c	(Überleitung Föderalismusreform)	Artikel 143a	(Umwandlung der Bundes-eisenbahnen)
Artikel 126	(Zweifel über Fortgelten von Recht)	Artikel 143b	(Umwandlung der Bundespost)
Artikel 127	(Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes)	Artikel 143c	(Beträge aus dem Bundeshaushalt)
Artikel 128	(Fortbestehen von Weisungsrechten)	Artikel 143d	(Haushaltswirtschaft, Schuldenbremse)
Artikel 129	(Fortgelten von Ermächtigungen)	Artikel 144	(Ratifizierung des Grundgesetzes)
Artikel 130	(Körperschaften des öffentlichen Rechts)	Artikel 145	(Verkündung des Grundgesetzes)
		Artikel 146	(Außer-Kraft-Treten des Grundgesetzes)

PRÄAMBEL

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beeeelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. Die Grundrechte**Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 (Persönliche Freiheit)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 (Freie Meinungsäußerung)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 (Ehe, Familie, uneheliche Kinder)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 (Schulwesen)

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8 (Versammlungsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10 (Brief- und Postgeheimnis)

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder

eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11 (Freizügigkeit)

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12 (Freiheit des Berufes)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a (Wehrpflicht, Ersatzdienst)

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivildienstverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewis-

sentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige

Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14 (Eigentum, Erbrecht und Enteignung)

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15 (Sozialisierung)

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16 (Ausbürgerung, Auslieferung)

(1) Die Deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a (Asylrecht)

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politi-

sche Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17 (Petitionsrecht)

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a (Wehrdienst, Ersatzdienst)

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Arti-

kel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18 (Verwirkung von Grundrechten)

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten)

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20 (Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 20a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 21 (Parteien)

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 22 (Hauptstadt Berlin, Bundesflagge)

- (1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23 (Europäische Union)

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

II Privatrecht, Bürgerliches Recht

II.1	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug	174
II.2	Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG)	329

III Strafrecht, Öffentliches Gesundheitsrecht

III.1	Strafgesetzbuch (StGB)	340
III.2	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) – Auszug	436
III.3	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) – Auszug	442
III.4	Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV) – Auszug	458
III.5	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Auszug	477



IV Sozialrecht

IV.1	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil (SGB I)	494
IV.2	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) – Auszug	514
IV.3	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) – Auszug	584
IV.4	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI)	593
IV.5	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (SGB XII) – Auszug	698

V Arbeitsrecht

V.1	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG)	714
V.2	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)	717
V.3	Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Zweite Pflegearbeitsbedingungenverordnung – 2. PflegeArbbV)	726
V.4	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	730
V.5	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)	742
V.6	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)	749
V.7	Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)	754
V.8	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)	760
V.9	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)	769
V.10	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)	790
V.11	Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)	810
V.12	Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)	814
V.13	Kündigungsschutzgesetz (KSchG)	821

V

VI Ausbildungs- und Berufsrecht

VI.1	Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)	832
VI.2	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)	852
VI.3	Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)	868
VI.4	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)	883
VI.5	Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RI)	894